



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, 24. Dezember 1960

Nr. 52

I N H A L T :	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1501	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 11. bis 12. 12. 1960	1502	
Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen	1502	
Der Hessische Minister des Innern		
Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters	1503	
Sichtsvermerkszwang für Deutsche zur Einreise nach Libyen	1503	
Bezeichnung des Geltungsbereichs in Reisepässen	1503	
Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Kommunalbeamten vom 1. 11. 1958	1503	
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wellerode und Bergshausen im Landkreis Kassel	1503	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Simmersbach im Landkreis Biedenkopf	1503	
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	1504	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Sechste Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KatGebO)	1504	
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden; hier: Gegenseitigkeit mit Gemeinden anderer Länder im Ausgleichsjahr 1961	1504	
Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege — Tarifvertrag vom 1. Juni 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.	1504	
Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte — Tarifvertrag vom 25. Mai 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1505	
Änderung des Verzeichnisses der Nachbarorte	1505	
Der Hessische Minister der Justiz		
Jugültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1505	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Errichtung der Evang. Kirchengemeinde der Paul-Gerhardt-Kirche zu Kassel	1506	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsfreileitung von Rengshausen nach Nenterode, Landkreis Rotenburg	1506	
Anordnung über die Straßenbaubehörden		1506
Erlaß zur Ergänzung des Begleiterlasses zu den Beleihungsgrundsätzen für Sparkassen vom 1. Dezember 1960		1507
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Verzeichnis anerkannter Gemeinden als Erholungs- und Luftkurorte		1507
Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960; hier: Zuständigkeit der Regierungspräsidenten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten		1507
Gewährung eines zusätzlichen Blindengeldes zum Blindenpflegegeld nach den §§ 11 f, 10 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr)		1507
Abrechnung der Aufwendungen		
1. für das Blindenpflegegeld nach den §§ 11 f, 10 RGr,		1508
2. für das Blindengeld gemäß Erlaß vom 28. 11. 1960		1508
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen		1508
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen		1509
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Zusammenarbeit der Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörden bei Flurbereinigungen an der Landesgrenze, die auf Gebietsteile des Nachbarlandes übergreifen		1514
Personalnachrichten		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei		1515
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr		1515
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Auflösung des Krankenversicherungsvereins „Schutz und Hilfe“ (vormals Sanitätsverein von 1885) Gießen BVG		1515
Buchbesprechungen		1516
Öffentlicher Anzeiger		1517
Haushaltsrechnung des Hessischen Rundfunks für die Zeit vom 1. April 1959 bis 31. März 1960		1526

1238

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten
Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:
Herrn Reinhard Wirth in Frankfurt/Main.
Wiesbaden, 25. 10. 1960
Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 30. Juni 1960 spreche ich dem Schüler Günter H r i n e w s k i in Frankfurt/Main Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 5. 10. 1960
Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 22. Juli 1960 spreche ich dem Schüler Karl B u c h t a, Offenbach/Main-Bürgel, Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 25. 10. 1960
Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. Juni 1960 spreche ich dem Schüler Karl F l e i g in Frankenberg an der Eder Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 26. 10. 1960
Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 1. März 1960 spreche ich Herrn Heinrich G r i m m in Warzenbach (Landkreis Marburg) Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 25. 10. 1960
Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. Juni 1960 spreche ich Herrn Helmut K r a f t, Wiesbaden-Schierstein, Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 25. 10. 1960
Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 13. Juni 1960 spreche ich Herrn Karl-Heinz P e n z e l, Offenbach am Main, Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 25. 10. 1960
Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 22. Juli 1960 spreche ich dem Schüler Kurt S c h u l e r, Offenbach/Main-Bürgel, Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 25. 10. 1960
Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

1239**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 28. 11. bis 12. 12. 1960**

	Preis DM
B I 6 — 54/59 Der Lehrernachwuchs für das Lehramt an Höheren Schulen in Hessen (Winterhalbjahr 1954/55—1959/60)	1,—
C II 1 — m 10/60 Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang November 1960 — kreisweise	—,50
C II 1 — 60/S 1 Die Getreideernte 1960 in Hessen — kreisweise	—,50
C II 1 — 60/S 2 Die Kartoffelernte 1960 in Hessen — kreisweise	—,50
C II 2 — m 10/60 Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Okt. 1960	—,50
C II 5 — j/60 Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1960	—,50
C III 2 — m 10/60 Die Schlachtungen in Hessen im Oktober 1960 — Kreisweise — Schlachtungen Durchschnittliche Schlachtgewichte Gesamtschlachtgewichte	—,50
C III 3 — m 10/60 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Okt. 1960 — kreisweise Milcherzeugung Milchverwendung	—,50
F II 1 — m 10/60 Die erteilten Baugenehmigungen im Monat Okt. 1960	—,50
G I 1 — m 10/60 Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Okt. 1960 (Umsatzmeßzahlen)	—,50
H I 1 — m 9/60 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1960. Straßenverkehrsunfälle in Hessen	—,50
H II 1 — m 10/60 Der Schiffs- und Güterverkehr in den hessischen Häfen im Oktober 1960. Güterumschlag in den Hessischen Häfen 1000 Tonnen	1,—
M I 1 — m 10/60 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Okt. 1960	1,—
M I 4 — m 10/60 Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im Okt. 1960 Wiesbaden, 12. 12. 1960	—,50

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4(a) — Az.: 77a 241/60
StAnz. 52/1960 S. 1502

1240**Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen**

1. Die nach Artikel 103 der Hessischen Verfassung dem Ministerpräsidenten zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen übertrage ich mit Ausnahme der Vorbehalte in Abschnitt 3 den Fachministern, dem Präsidenten des Rechnungshofes, dem Direktor des Landespersonalamtes sowie den Leitern der mir unmittelbar unterstellten Behörden für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.

2. Die Fachminister können die Vertretungsbefugnis allgemein für bestimmte Gruppen von Rechtsangelegenheiten und im Einzelfalle auf nachgeordnete Behörden oder Beamte übertragen. Allgemeine Übertragungen werden frühestens mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, Übertragungen im Einzelfalle mit der Bekanntgabe an die Beteiligten.

Über Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 30 000,— DM übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine 30 000,—

Deutsche Mark übersteigende finanzielle Belastung des Landes zu besorgen ist, ist der Minister der Finanzen zu unterrichten.

3. Ich behalte mir die Vertretung des Landes in folgenden Fällen vor:

- a) Beim Abschluß von Staatsverträgen. Die Fachminister sind vorbehaltlich abweichender Anordnung befugt, die Verhandlungen zu führen. Sie haben mich vor Aufnahme der Verhandlungen und über deren Verlauf zu unterrichten.
- b) Beim Abschluß von Verwaltungsabkommen mit dem Bund. Die Fachminister sind vorbehaltlich abweichender Anordnung befugt, die Verhandlungen zu führen. Sie haben mich vor Aufnahme der Verhandlungen und über deren Verlauf zu unterrichten. Über sonstige Verwaltungsabkommen haben sie mich vor dem Abschluß zu unterrichten.
- c) Vor dem Bundesverfassungsgericht.
- d) Vor dem Staatsgerichtshof.
- e) Vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Ausnahme der Verfahren aus den Gebieten
 - des Rechts des öffentlichen Dienstes einschließlich der Wiedergutmachung,
 - des Personalvertretungsrechts,
 - des Lastenausgleichsrechts einschließlich Soforthilfe- und Feststellungsgesetz,
 - des Währungsausgleichs- und Altsparenerrechts,
 - des Rechts der Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge und Evakuierten,
 - des Zuzugsrechts einschließlich Notaufnahme,
 - des Häftlingshilfe-, Kriegsgefangenenentschädigungs- und Heimkehrerrechts,
 - des Staatsangehörigkeitsrechts,
 - des Statusrechts der Volksdeutschen und heimatlosen Ausländer,
 - des Namensrechts,
 - des Rechts der ausländischen Flüchtlinge,
 - des Paß- und Ausländerpolizeirechts,
 - des Vereins- und Versammlungsrechts,
 - des Baurechts,
 - des Eheanerkennungsgesetzes,
 - des Notarrechts,
 - des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes,
 - der juristischen Staatsprüfungen,
 - des Schulrechts,
 - des Rechts der Lehrerbildung,
 - des Hochschulrechts,
 - des Staatskirchenrechts,
 - des Besatzungsschädenrechts,
 - des Rechts der Ausbildung, Prüfung und Zulassung für heil- und tierärztliche Berufe,
 - des Apothekenrechts,
 - des Mutterschutzrechts und
 - des Flurbereinigungsrechts.

In Verfahren, für die ich mir die Vertretung vorbehalten habe, haben die bis zur zweiten Instanz prozessführenden Behörden mir die Akten nach Einlegung der Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde durch die Gegenseite unverzüglich auf dem Dienstwege vorzulegen. Ist das Land in der zweiten Instanz unterlegen, dann sind mir die Akten unverzüglich auf dem Dienstwege mit einer Stellungnahme vorzulegen, ob und mit welchen Gründen die Einlegung der Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde für erforderlich gehalten wird oder nicht. Ebenso ist in den Fällen der §§ 134 und 135 VwGO zu verfahren.

- f) Vor internationalen Gerichten.
- g) Bei Übernahme im Einzelfall.

4. Die Übertragung der Vertretungsbefugnis ist durch folgenden Wortlaut zum Ausdruck zu bringen:

„Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für...“

Ist eine dem Fachminister nachgeordnete Stelle zur Vertretung befugt, so ist diese durch den weiteren Zusatz kenntlich zu machen:

„dieser vertreten durch den...“

5. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Erlaß betreffend die Vertretung des Landes Hessen vom 21. April 1948 (StAnz. S. 205) außer Kraft.

Erlasse der Fachminister über die Weiterübertragung der Vertretungsbefugnis, die auf den Erlaß vom 21. April 1948 gestützt sind, gelten mit den sich aus den Abschnitten 2 Abs. 2 und 3 ergebenden Änderungen weiter.

Verfahren, die am 31. Dezember 1960 beim Bundesverwaltungsgericht anhängig waren, werden von der bisher prozessführenden Behörde zu Ende geführt.

Wiesbaden, 15. 12. 1960

Der Hessische Ministerpräsident

II — 3 d 02/07

StAnz. 52/1960 S. 1502

1241

Der Hessische Minister des Innern

Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters

Bezug: Bekanntmachung vom 31. 5. 1957 (StAnz. S. 530)

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) in Verbindung mit dem Beschluß der Landesregierung vom 21. Mai 1957 habe ich Oberregierungsrat Adolf Gemmer zum neuen Landeswahlleiter ernannt. Stellvertretender Landeswahlleiter bleibt Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann. Beide Herren gehören dem Ministerium des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13 (Fernsprecher 58 71), an.

Wiesbaden, 6. 12. 1960

Der Hessische Minister des Innern

I a 1 — 7 g

StAnz. 52/1960 S. 1503

1242

Sichtvermerkszwang für Deutsche zur Einreise nach Libyen

Deutschen Schiffsreisenden, die in libyschen Häfen an Land gehen wollen, wird der Landgang nur auf Grund eines Einreisichtsvermerks der zuständigen libyschen Auslandsvertretung gestattet. In der Bundesrepublik sind Sichtvermerke zur Einreise nach Libyen zur Zeit noch bei den britischen Konsulaten zu beantragen.

Wiesbaden, 12. 12. 1960

Der Hessische Minister des Innern

III b — 23 c 02

StAnz. 52/1960 S. 1503

1243

Bezeichnung des Geltungsbereichs in Reisepässen

Bezug: Erlaß vom 10. 10. 1960 (StAnz. S. 1266)

Das Auswärtige Amt hat jetzt festgestellt, daß die französischen Behörden den Vermerk „Für alle Länder“ mit den Worten „Pour tous pays“ übersetzen. Wenn der Geltungsbereich eines Reisepasses nicht beschränkt wird, lautet daher die Eintragung wie folgt:

„Für alle Länder
For all countries
Pour tous pays.“

Ich bitte, den Bezugserlaß entsprechend zu berichtigen.

Wiesbaden, 12. 12. 1960

Der Hessische Minister des Innern

III b — 23 c 02

StAnz. 52/1960 S. 1503

1244

Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Kommunalbeamten vom 1. 11. 1958 (GVBl. S. 161)

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 3. 1960 (StAnz. S. 358)

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel weise ich auf folgendes hin:

In Abschnitt II Ziffer 2 b meines Erlasses vom 2. 3. 1960 (StAnz. S. 358) habe ich ausgeführt, daß in den Fällen des § 18 a Abs. 1 Satz 2 G 131 keine neuen Stellen zu schaffen und demnach auch keine kw- oder ku-Vermerke anzubringen sind; die Stellen sollen wie normale Stellen behandelt werden.

Ich bin dabei von dem Regelfall ausgegangen, daß es sich hier um Beamte zur Wiederverwendung handelt, die in einem niedrigeren, zumindest im Eingangsamt ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn im Beamtenverhältnis

beschäftigt werden, aber die Dienstbezüge erhalten, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustehen würden. Dagegen müssen solche Beamtenstellen geschaffen werden und mit einem kw- oder ku-Vermerk versehen werden, wenn Beamten z. Wv., für die ein Zuschuß nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 G 131 bewilligt worden ist, bisher noch im Angestelltenverhältnis tätig sind. Satz 2 der Bestimmung zu Abschnitt II Ziffer 2 a des Erlasses findet entsprechende Anwendung.

Wiesbaden, 8. 12. 1960

Der Hessische Minister des Innern

IV b 1 — 8 g — 30/60

StAnz. 52/1960 S. 1503

1245

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wellerode und Bergshausen im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 8. November 1960 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. November 1960 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gebiet der Gemeinde Wellerode in das Gebiet der Gemeinde Bergshausen:

Flur	Flurstück Nr.	a	qm
16	2/5	1	08
16	2/7	6	92
16	2/9	10	89
16	2/10		07
15	7/8	38	26
15	7/10		38
12	65/3		26
12	66/2		50

b) aus dem Gebiet der Gemeinde Bergshausen in das Gebiet der Gemeinde Wellerode:

Flur	Flurstück Nr.	a	qm
22	32/22		22

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 7. 12. 1960

Der Hessische Minister des Innern

IV b 2 — 3 k 08 — 33/60

StAnz. 52/1960 S. 1503

1246

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Simmersbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Simmersbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In einem von Rot und Weiß gespaltene Schild eine vierästige, bewurzelte Buche in verwechselten Farben.“

Wiesbaden, 12. 12. 1960

Der Hessische Minister des Innern

IV b.2 — 3 k 06 — 17/60

StAnz. 52/1960 S. 1503

1247

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 8. 1959 Az. Vb/1 — 61 a
14 — 2/59 (StAnz. S. 1066)

Auf Grund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Ausschusses des Ländersachverständigenausschusses für neue

Bautoffe und Bauarten habe ich nachtende Prüfungsanstalt im Verfahren für die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten anerkannt. Ich bitte, das Verzeichnis vom 29. 8. 1959 wie folgt zu ergänzen:

2. Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer und Wärme nach DIN 4102
(ohne DIN 4102, Blatt 3, Absatz A II.2)
2.07 Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund-Aplerbeck
Marsbruchstraße 186

Wiesbaden, 30. 11. 1960

Der Hessische Minister des Innern
V b — 61 a 14 — 2/60

StAnz. 52/1960 S. 1504

1248**Der Hessische Minister der Finanzen****Sechste Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KatGebO)**

Das Gebührenverzeichnis — Anlage zur KatGebO vom 1. 8. 1956 (StAnz. S. 808) mit Änderungen vom 20. 8. 1957 (StAnz. S. 880), vom 11. 1. 1958 (StAnz. S. 144), vom 10. 8. 1959 (StAnz. 1960 S. 364), vom 22. 2. 1960 (StAnz S 364) und vom 5. 7 1960 (StAnz. S. 861) — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Nr. 1 bis 6 wird gestrichen.
2. Hinter Nr. 6 wird folgender Abschnitt IV Nr. 6a neu eingefügt:

„IV. Mitwirkung fremder Stellen bei der Herstellung von Abzeichnungen und Abschriften

6a Wenn Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden Abzeichnungen oder Abschriften aus dem Liegenschaftskataster selbst herstellen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Katastergesetzes) oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und deren Hilfskräfte bei der Herstellung von Abzeichnungen und Abschriften mitwirken (Nr. 30 KatBenutzErl.), ermäßigt sich die entsprechende Gebühr nach Nr. 1 bis 6 um 30 v. H. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Leistung der Katasterbehörde lediglich darin besteht, daß sie die Katasterdokumente zur Verfügung stellt.“

3. In der Inhaltsübersicht zum Gebührenverzeichnis wird im Teil A hinter Abschnitt III eingefügt:

„IV. Mitwirkung fremder Stellen bei der Herstellung von Abzeichnungen und Abschriften 6a“

4. In der Gebührenstaffel T (zu Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses) werden im Kopf der Tabellen und in der Anmerkung 2 die Worte „Besitzstücken“ und „Besitzstück“ durch die Worte „Teilstücken“ und „Teilstück“ ersetzt. Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich berechnet wird.“

5. Nr. 15 Buchst. c des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

„15c Bei Abgabe von zwei oder mehr inhaltlich völlig gleichen Ausfertigungen, die unter Benutzung des Lageplan-Originals hergestellt werden, beträgt die Gebühr für jede Mehrausfertigung in der Größe

DIN A 4	6,— DM
DIN A 3	8,— DM
DIN A 2	11,— DM
DIN A 1	13,— DM

Anm.: Mehrausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen.“

Wiesbaden, 6. 12. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
K 3300 A — 216 — VI/3
StAnz. 52/1960 S. 1504

1249

An die
Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden
und die Gemeindeverbände

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden; hier: Gegenseitigkeit mit Gemeinden anderer Länder im Ausgleichsjahr 1961

Bezug: Erlaß vom 10. 11. 1960 — VII/22 — 1 — 9633/06
(StAnz. 1960 S. 1437)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Verordnung vom 18. 10. 1960 (GV. NW. 1960 S. 345) angeordnet, daß die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1960 zugrunde gelegt worden sind, auch für das Ausgleichsjahr 1961 zu verwenden sind. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften über den Härteausgleich und die Vereinbarungen.

Wiesbaden, 6. 12. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
VII/22 — 1 — 9633/06

StAnz. 52/1960 S. 1504

1250**Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege — Tarifvertrag vom 1. Juni 1960**

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 24. Oktober 1960 — P 2100 A — 299 — I 4 a (StAnz. S. 1333)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 14. November 1960 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschlußtarifvertrag zu dem mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 1. Juni 1960 über die Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege abgeschlossen. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 1. Juni 1960 sehe ich ab.

Wiesbaden, 8. 12. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 4 — I 4 a
StAnz. 52/1960 S. 1504

Tarifvertrag vom 14. November 1960

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —, andererseits, wird für die Praktikantinnen (Praktikanten) während der praktischen Tätigkeit in der Krankenpflege oder

Kinderkrankenpflege nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 1. Juni 1960 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 1. Juni 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 14. 11. 1960

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Der Vorstand
Dr. Klett Repenning

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.

— Hauptverwaltung —
Diedrich Skowronek

1251

Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte — Tarifvertrag vom 25. Mai 1960

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei

Bezug: Mein Erlaß vom 5. August 1960 — P 2104 A — 19 — I 4 a (StAnz. S. 978)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 26. Oktober 1960 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zu dem mit dem Bezugs Erlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 25. Mai 1960 über eine Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte abgeschlossen. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 sehe ich ab.

Wiesbaden, 8. 12. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2048 A — 32 — I 4 a
StAnz. 52/1960 S. 1505

Tarifvertrag vom 26. Oktober 1960

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der

Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, andererseits, am 25. Mai 1960 über die Neuregelung der Überstundenvergütungssätze abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.
- (4) Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, 26. 10. 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft der Polizei

— Gewerkschaftsvorstand —
Kulmann Trekel

1252

Änderung des Verzeichnisses der Nachbarorte

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067 und RBB S. 189) werden die Bestimmungen über Nachbarorte vom 17. Januar 1942 (RBB S. 5) nebst Ergänzungen (RBB 1942 S. 39, 151 und 226; 1944 S. 50 und 146; WiGBI. 1949 S. 16 sowie StAnz. für das Land Hessen 1952 S. 981, 1956 S. 200 und 1959 S. 368) mit Wirkung vom 1. 12. 1960 wie folgt geändert:

1. Auf S. 11 wird bei „Landkreis Kassel“ vor „Kassel, Stadt — Niedervellmar“ eingefügt:

„Kassel, Stadt — Lohfelden.“

2. Auf S. 15 erhalten die Eintragungen bei „Kreis Offenbach a. M.“ folgende Fassung:

„Offenbach a. M., Stadt — Frankfurt a. M.
Offenbach a. M., Stadt — Heusenstamm.“

Wiesbaden, 12. 12. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1700 A — 65 — I/53
StAnz. 52/1960 S. 1505

1253

Der Hessische Minister der Justiz

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 15. 2. 1955 von dem Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Gießen ausgestellte Dienstausweis des Oberamtsanwalts Philipp Gräff Nr. 2033 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 12. 1960

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — IIIa 9815

StAnz. 52/1960 S. 1505

1254

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Errichtung der Evang. Kirchengemeinde der Paul-Gerhardt-Kirche zu Kassel

Der Bischof der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck hat durch Urkunde vom 31. 10. 1960 verordnet:

§ 1

Aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinden Kassel-Kirchdittmold und Kassel-Rothendittmold wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde der Paul-Gerhardt-Kirche zu Kassel“ führt.

§ 2

Die Gemeinde wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von dem Geilebach; im Westen von der Bahnstrecke Kassel-Warburg, beginnend am Geilebach bis zur Gottlieb-Kellner-Straße, der Gottlieb-Kellner-Straße beiderseitig, der Wolfhager Straße linksseitig von der Gottlieb-Kellner-Straße bis zur Bahnstrecke Kassel-Warburg und die-

ser Bahnstrecke bis zu den Steinäckern; im Süden von den Steinäckern beiderseitig und deren Verlängerung bis zur Zentgrafenstr. 1 1/4; im Osten von dem Bahnkörper des Verschiebehofes.

Die in diesem Bezirk wohnenden Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinden Kassel-Kirchdittmold und Kassel-Rothendittmold werden aus diesen Kirchengemeinden ausgepfarrt.

§ 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde der Paul-Gerhardt-Kirche zu Kassel wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 7. 12. 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/11 — 60

StAnz. 52/1960 S. 1506

1255

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsfreileitung von Rengshausen nach Nenterode, Landkreis Rotenburg

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RBG. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes über die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland, Kassel, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Rengshausen, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, für den Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsfreileitung von Rengshausen nach Nenterode (Landkreis Rotenburg) im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 30. November 1961 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 29. 11. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV a 3 — 215 E — 83

StAnz. 52/1960 S. 1506

1256

Anordnung über die Straßenbaubehörden

Erster Abschnitt

Zur Ausführung des § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 903) und des § 9 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 157) wird angeordnet:

§ 1

Oberste Landesstraßenbaubehörde ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Mittlere Straßenbaubehörde ist das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden.

Untere Straßenbaubehörden sind die Hessischen Straßenbauämter, die Hessischen Neubauämter und das Hessische Autobahnamt in Frankfurt (Main).

§ 2

1. Straßenaufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr.

2. Behörde, die den Antrag auf Berichtigung des Grund-

buches gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes und gemäß § 9 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. 3. 1951 (BGBl. I S. 150) zu stellen hat, ist die untere Straßenbaubehörde.

§ 3

Die Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde wird in den Fällen des § 5 Abs. 4, § 15 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und 4 FStrG auf das Hessische Landesamt für Straßenbau übertragen. In den Fällen des § 9 Abs. 2, 5 und 6 Fernstraßengesetzes wird die Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde auf das Hessische Landesamt für Straßenbau übertragen, soweit für die Erteilung der Baugenehmigung nach § 6 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist; im übrigen wird diese Zuständigkeit einschließlich aller Fälle des § 9 Abs. 6 FStrG auf die unteren Straßenbaubehörden übertragen.

§ 4

Straßenbaubehörde im Sinne des § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 und 4 FStrG ist die mittlere Straßenbaubehörde, im Sinne des § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 ist die untere Straßenbaubehörde.

§ 5

Soweit die Zuständigkeit einer bestimmten Behörde im Bundesfernstraßengesetz nicht ausdrücklich begründet ist wird der Bund in Angelegenheiten der Auftragsverwaltung gemäß Art. 90 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 7 Abs. 1 des Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (1. AVVFStr) vom 3. Jul 1951 (BAnz. Nr. 132) in der Fassung vom 11. Februar 1954 (BAnz. Nr. 38) durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr vertreten. Dieser kann seine Vertretungsbefugnis in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 2, § 9 Abs. 7, § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 3 FStrG auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Zweiter Abschnitt

Die Anordnung über die Bestimmung der Landesstraßenbaubehörden und Übertragung der Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörden auf die nachgeordneten Straßenbaubehörden vom 25. 6. 1954 (StAnz. S. 713) wird aufgehoben.

Dritter Abschnitt

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 9. 12. 1960

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

**Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
StAnz. 52/1960 S. 1506

1257**Erlaß zur Ergänzung des Begleiterlasses zu den Beleihungsgrundsätzen für Sparkassen vom 1. Dezember 1960**

Die gemäß § 20 Abs. 5a des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 197) am 15. August 1957 erlassenen Beleihungsgrundsätze für Sparkassen (StAnz. S. 883) werden hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt ergänzt:

1. Die Ziffern 1 bis 5 der Erläuterungen werden Ziffern 2 bis 6.
2. Als neue Ziffer 1 wird eingefügt:
„Zu § 1 Absatz 3

Es bestehen keine Bedenken, wenn an Stelle der Indexberechnung zur Ermittlung des Bauwertes von den angemessenen Herstellungskosten abzüglich eines Abschlags von 25% ausgegangen wird.

Von einer Angemessenheit der Baukosten kann immer dann ausgegangen werden, wenn der Preis für den Kubikmeter umbauter Raum dem Kubikmeterpreis von Bauvorhaben mit normaler Ausstattung entspricht. Jede aufwendige Bauweise muß außer Betracht bleiben.“

Wiesbaden, 1. 12. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I g — 5005 — A3

StAnz. 52/1960 S. 1507

1258**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****Verzeichnis anerkannter Gemeinden als Erholungs- und Luftkurorte**

StAnz. 1958 S. 1025

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachauschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte am 8. November 1960 wie folgt anerkannt worden:

Gemeinde Heringhausen, Kreis Waldeck, als Erholungsort, Gemeinde Gieselwerder, Kreis Hofgeismar, als Luftkurort, und Kreisstadt Erbach im Odenwald, als Luftkurort.

Wiesbaden, 6. 12. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI d — 18c 06/11

StAnz. 52/1960 S. 1507

1259**Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697)**

hier: Zuständigkeit der Regierungspräsidenten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) bestimme ich die Regierungspräsidenten als zuständige Verwaltungsbehörden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 25 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697).

Wiesbaden, 22. 11. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/h — 18 g 02 01

StAnz. 52/1960 S. 1507

1260**Gewährung eines zusätzlichen Blindengeldes zum Blindenpflegegeld nach den §§ 11 f, 10 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr)**

Nach dem Willen des Hessischen Landtages und der Landesregierung soll die Blindenhilfe in Hessen in großzügiger und verständnisvoller Weise neu geregelt werden. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des kommenden Bundessozialhilfegesetzes wird daher im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

I. Voraussetzungen

1. Zivilblinde und hochgradig Sehschwache, die ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Lande Hessen haben, erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Blindengeld nach Maßgabe dieses Erlasses. Das Blindengeld ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistung ist höchstpersönlicher Art.
2. Ob Blindheit oder hochgradige Sehschwäche vorliegt, ist nach den Bestimmungen über den Blindheitsbegriff in den Landesrichtlinien zur Ausführung des § 11 f RGr zu beurteilen (Erlass vom 14. 4. 1954 StAnz. S. 438, Änderungserlaß vom 10. 11. 1959, StAnz. S. 1333).
3. Das Blindengeld ist nicht zu gewähren,

- a) solange sich der Blinde oder der hochgradig Sehschwache weigert, eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich zu einem angemessenen Beruf oder für die Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden zu lassen;
- b) solange der Blinde oder hochgradig Sehschwache eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherungsverwahrung oder auf Grund strafrechtlichen Urteils in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist;
- c) solange der Blinde oder hochgradig Sehschwache trotz Ermahnung beim Betteln oder bei einer anderen gemäß § 361 StGB strafbaren Handlung angetroffen wird.

II. Höhe des Blindengeldes

4. Das monatliche Blindengeld beträgt für

Blinde außerhalb von Heimen und Anstalten	110 DM,
hochgradig Sehschwache außerhalb von Heimen und Anstalten	60 DM,
Blinde in Heimen und Anstalten (einschließlich Taschengeld)	50 DM,
hochgradig Sehschwache in Heimen und Anstalten (einschließlich Taschengeld)	35 DM.

 Die Aufwendungen für das Blindengeld werden aus Mitteln des Landeshaushalts getragen.

III. Nichtanrechnung von Einkommen

5. Das Einkommen und das Vermögen Blinden oder hochgradig Sehschwacher, ihrer Ehegatten und sonstiger unterhaltspflichtiger Angehöriger bleiben bei der Gewährung des Blindengeldes grundsätzlich anrechnungsfrei. Lediglich zweckbestimmte Sonderleistungen, die den Antragstellern wegen der Blindheit oder hochgradigen Sehschwäche nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf das nach diesem Erlass zu gewährende Blindengeld angerechnet. Demnach erhalten alle Blinden und hochgradig Sehschwachen, denen kein Blindenpflegegeld nach den §§ 11 f, 10 RGr zusteht, auf Grund dieses Erlasses ein Blindengeld in der unter Ziff. 4 vorgesehenen Höhe. Soweit gemäß §§ 11 f, 10 RGr nur ein Teilblindenpflegegeld zu gewähren ist, das niedriger ist als die unter Ziff. 4 genannten Beträge, erhalten die Empfänger des Blindenpflegegeldes künftig auf Grund dieses Erlasses ein zusätzliches Blindengeld in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Teilblindenpflegegeld und den unter Ziff. 4 vorgesehenen Leistungen. Soweit nach den §§ 11 f, 10 RGr ein höheres Blindenpflegegeld als das nach Ziff. 4 dieses Erlasses vorgesehene Blindengeld zu zahlen ist, ist weiterhin die höhere Leistung zu gewähren.
6. Sollte in Einzelfällen ein so hohes Einkommen oder Vermögen vorhanden sein, daß es offensichtlich unbillig erscheint, ein Blindengeld zu gewähren, so bleibt seine Versagung vorbehalten.

IV. Verfahren

7. Das Blindengeld wird auf Antrag bewilligt und ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem der Antrag mündlich oder schriftlich gestellt wird. Den Empfängern des Blindenpflegegeldes nach den §§ 11 f, 10 RGr ist das Blindengeld von Amts Wegen zu gewähren.

8. Über die Gewährung des Blindengeldes entscheiden die für die Gewährung des Blindenpflegegeldes nach den §§ 11 f, 10 RGr zuständigen kreisfreien Städte und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände bzw. der Landeswohlfahrtsverband Hessen als Landesfürsorgeverband. In den unter Ziff. 6 genannten Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.
9. Eine besondere Prüfung der unter I dieses Erlasses genannten Voraussetzungen erübrigt sich, wenn über 18 Jahre alte Blinde oder hochgradig Sehschwache Blindenpflegegeld nach den §§ 11 f, 10 RGr erhalten.
10. Für Blinde und hochgradig Sehschwache, die nicht bereits Blindenpflegegeld nach den §§ 11 f, 10 RGr erhalten, ist ein Feststellungsbogen anzulegen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft. Die Abrechnung des Blindengeldes wird in einem besonderen Erlaß geregelt.

Wiesbaden, 28. 11. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IV c 50 n 0407

StAnz. 52/1960 S. 1507

1261

Abrechnung der Aufwendungen

1. für das Blindenpflegegeld nach den §§ 11 f, 10 RGr,
2. für das Blindengeld gemäß Erlaß vom 28. 11. 1960

— IVc — 50n 0407 —

Vom Rechnungsjahr 1961 an wird die Abrechnung der Aufwendungen für das Blindenpflegegeld und das Blindengeld wie folgt geregelt:

I. Buchung und Abrechnung

1. Die Ausgaben sind in den Kommunalhaushalten bzw. im Haushalt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Unterabschnitt 411 und 421 auszuweisen (vgl. Haushaltsplangliederungsmuster Abschnitt 42 — Erlaß HMDI vom 24. 8. 1960 — StAnz. S. 1212).

Die Ausgaben für das Blindengeld gemäß Erlaß vom 28. 11. 1960 sind in vollem Umfang im Unterabschnitt 411 zu verbuchen, da eine Verrechnung mit dem Bund im Rahmen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe nicht erfolgt. Eine haushaltsmäßige Trennung der Aufwendungen für das Blindenpflegegeld und das Blindengeld innerhalb dieses Unterabschnittes ist nicht erforderlich.

Die Erstattung der von den Fürsorgeverbänden vorlagsweise zu tragenden Aufwendungen erfolgt durch Zahlung von Abschlagsbeträgen in den Monaten März, Juni, September und Dezember durch die Regierungspräsidenten.

- Ebenso erstatten die Regierungspräsidenten die verbleibenden Spitzenbeträge nach Vorlage der Abrechnung.
2. Die Aufwendungen sind vierteljährlich nachzuweisen. Die Bezirksfürsorgeverbände legen die Abrechnung den Regierungspräsidenten in 4facher Ausfertigung jeweils bis spätestens 15. 4., 15. 7., 15. 10. und 15. 12. vor. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen legt die Vierteljahresabrechnung (4fach) zu den gleichen Terminen dem Regierungspräsidenten in Kassel zur Erstattung vor.
3. Die Regierungspräsidenten prüfen die Abrechnungen und erstatten die Aufwendungen aus Kap. 1710—613 des Landeshaushaltes. Die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel werden vom Hessischen Minister der Finanzen zugewiesen.
4. Die Regierungspräsidenten weisen das Abrechnungsergebnis für ihren Bezirk mir gegenüber in einer Zusammenstellung jeweils bis zum 25. 4., 25. 7., 25. 10. und 25. 12. nach. Dieser Bezirkszusammenstellung ist je eine Kreisabrechnung beizufügen. Der Regierungspräsident in Kassel fügt außerdem seiner Bezirkszusammenstellung jeweils eine Ausfertigung der Abrechnung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bei.

II. Prüfung

5. Die Prüfung der Aufwendungen durch die Regierungspräsidenten ist entsprechend der Regelung in Abschnitt IV des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 4. 1955 (StAnz. S. 462) durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem besonderen Abschnitt in der Niederschrift über das Prüfungsergebnis der für Rechnung des Landes nachgewiesenen Kriegsfolgenhilfe-Aufwendungen usw. aufzunehmen.

Mit der Prüfung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird der Regierungspräsident in Kassel beauftragt, der zur Prüfung der Zweigverwaltungen die Prüfer der Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Wiesbaden heranziehen kann.

III. Statistik

6. In der „Jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge“ — Formblatt I — ist nur das Blindenpflegegeld nach den §§ 11 f, 10 RGr unter A 1 bzw. A 6 nachzuweisen, nicht dagegen das Blindengeld.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen. Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 5. 3. 1956 — VIII c — 50 n 0615 — ist überholt.

Wiesbaden, 30. 11. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IV c — 50 n 0617

StAnz. 52/1960 S. 1508

1262

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 738 280

Monat: November 1960 (30. 10. — 3. 12. 1960)

(Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis epidemica	Pollomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Enecephalitis	Malaria	Maltafieber	Masern	Qu-Fieber	Wad'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bisverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Toxoplasmose	Kindbetfieber nach Geburt	Kindbetfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	— —	77 —	44 5	12 —	30 —	3 —	14 4	1 —	3 —	— —	— —	— —	75 —	— —	— —	— —	— —	119 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	9 3	176 —	60 16	21 —	288 —	6 —	19 1	12 1	2 —	3 —	— —	— —	15 —	— —	1 1	— —	— —	76 —	— —	— —	— —	— —	2 1	7 —	1 —	— —	
Land HESSEN	N T	— —	— —	11 8	379 —	170 33	59 —	457 —	10 —	43 6	13 1	8 —	5 —	6 1	1 —	167 —	— —	1 1	1 —	— —	498 —	— —	— —	— —	— —	4 3	8 —	1 —	— —	

Wiesbaden, 13. 12. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI e

StAnz. 52/1960 S. 1508

1263

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten September bis November 1960 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 305/71 — Lohntarifvertrag vom 23. 9. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bremthaler Quarzitwerk GmbH, Usingen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
2. Nr. 309/58 — Angestellten-Manteltarifvertrag vom 21. 3. 1958/13. 8. 1960.
3. Nr. 309/59 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4./13. 8. 1960.
4. Nr. 309/60 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1959/13. 8. 1960 über eine Arbeitszeitverkürzung für die Angestellten.
Zu 2—4) betr. Angestellte der Erdölgewinnungsindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
Zu 2—4) Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Erdölgewinnung e. V., Hannover, Theaterstr. 15, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg 1, Ferdinandstr. Nr. 59.
5. Nr. 409/68 — Lohntarifvertrag vom 11. 8. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Lehr- und Anlernlinge der Hohlglasindustrie im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
6. Nr. 409/67 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 8. 1960 nebst Vereinbarung vom gleichen Tage.
Zu 5 u. 6) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
7. Nr. 409/69 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 8. 1960 nebst Vereinbarung vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 6 u. 7) betr. kaufmännische und technische Angestellte, Meister sowie Lehr- und Anlernlinge der hessischen Glasindustrie.
Zu 5—7) Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e.V. München, Landesgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt/M., Untermainkai 12, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
8. Nr. 409/70 — Lohntarifvertrag vom 23. 9. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Lehr- und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Glasapparaten, Glasinstrumenten einschließlich Thermometer und Aräometer aller Art sowie Glanzglasspritzen in der Bundesrepublik nebst Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage.
9. Nr. 409f/40 — Lohntarifvertrag vom 5. 10. 1960 für die Gablonzer Hütten.
Zu 8 u. 9) Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefsspitalstraße 10a/III, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
10. Nr. 409f/41 — Lohntarifvertrag vom 19. 10. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Lehr- und Anlernlinge der Firma Palme & Walter KG.
Tarifvertragsparteien:
Firma Palme & Walter KG, Groß-Umstadt, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Hessen, Ffm.
11. Nr. 700/180 — 3. Nachtrag vom 11. 8. 1960 zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger vom 30. 11. 1957.
12. Nr. 700/183 — 3. Nachtrag vom 11. 8. 1960 zum Manteltarifvertrag für Angestellte vom 30. 11. 1957.
13. Nr. 700/185 — Lohntarifvertrag vom 11. 8. 1960.
14. Nr. 700/186 — Tarifvertrag für die Monatslohnempfänger vom 11. 8. 1960.
15. Nr. 700/187 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 8. 1960.
16. Nr. 700/188 — Tarifvertrag vom 11. 8. 1960 über die Gewährung von Lehrlingsvergütungen.
Zu 11—16) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Hannover.
17. Nr. 700/181 — 3. Nachtrag vom 11. 8. 1960 zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger vom 30. 11. 1957.
18. Nr. 700/189 — Lohntarifvertrag vom 11. 8. 1960.
19. Nr. 700/190 — Tarifvertrag vom 11. 8. 1960 für die Monatslohnempfänger.
20. Nr. 700/191 — Tarifvertrag vom 11. 8. 1960 über die Gewährung von Lehrlingsvergütungen.
Zu 17—20) abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands, Landesverband Niedersachsen.
21. Nr. 700/182 — 3. Nachtrag vom 11. 8. 1960 zum Manteltarifvertrag für Angestellte vom 30. 11. 1957.
22. Nr. 700/192 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 8. 1960.
23. Nr. 700/193 — Tarifvertrag vom 11. 8. 1960 über die Gewährung von Lehrlingsvergütungen.
Zu 21—23) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen.
24. Nr. 700/184 — 3. Nachtrag vom 11. 8. 1960 zum Manteltarifvertrag für Angestellte vom 30. 11. 1960, abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —.
25. Nr. 700/194 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 8. 1960, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, VDT — Verband Deutscher Techniker sowie dem BDW — Bund Deutscher Werkmeister.
Zu 11—25) betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Volkswagenwerk GmbH.
Zu 11—25) Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk GmbH, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
26. Nr. 700/195 — Lohntarifvertrag vom 26. 8. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie gewerblichen Lehr- und Anlernlinge.
27. Nr. 700/196 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 8. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister einschl. der Lehr- und Anlernlinge.
28. Nr. 700/197 — Manteltarifvertrag vom 26. 8. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 26—28) betr. Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie von Fulda und Umgebung.
Zu 26—28) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e.V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
29. Nr. 705/80 — Lohntarifvertrag vom 14. 10. 1960 für das Schmiedehandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Schmiedehandwerks Hessen, Bad Homburg v. d. H., und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M.
30. Nr. 705/79 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 9. 1960 (Anschlußtarifvertrag), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
31. Nr. 705/81 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 9. 1960.
32. Nr. 705/82 — Lohntarifvertrag vom 9. 9. 1960.
Zu 31 u. 32) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M.
Zu 30—32) betr. kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister und gewerbliche Arbeitnehmer des Mechanikerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 30—32) Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Mechanikerhandwerks, Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. Nr. 804b/56 — Tarifvertrag vom 29. 8. 1960 über die Auslösungssätze gemäß § 14 des Manteltarifvertrages vom 23. 2. 1959.
34. Nr. 804b/57 — Tarifvertrag vom 29. 8. 1960 über die Gewährung einer 20%igen Zulage auf den Stundenlohn für Reinigung und Instandsetzung von Ölfeuerungsanlagen.

35. **Nr. 804b/58** — Zusatzabkommen vom 18. 7. 1960 über die Neuregelung der Gehälter für die Meister in den Fabrikationsabteilungen.
36. **Nr. 804b/59** — Lohntarifvertrag vom 18. 7. 1960 zum Zusatzabkommen für Fabrikationsabteilungen zum Manteltarifvertrag vom 23. 2. 1959.
Zu 33—36) betr. Arbeitnehmer des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauerhandwerks sowie der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik im Lande Hessen.
Zu 33—36) Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauerhandwerks, Wiesbaden, sowie Landesverband, Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M.
37. **Nr. 806b/7** — Lohntarifvertrag vom 25. 10. 1960 für die bei den Schrottaufbereitungs- und Industrieabbruchbetrieben im Lande Hessen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V., Bezirksgruppe Süddeutschland, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M.
38. **Nr. 809/34** — Tarifvertrag vom 5. 8. 1960 (Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
39. **Nr. 809/35** — Tarifvertrag vom 29. 9. 1960 (Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Hauptvorstand.
Zu 38 u. 39) betr. Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. 6. 1952 in der Fassung vom 22. 11. 1956.
Zu 38 u. 39) Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V., Frankfurt/M., sowie Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
40. **Nr. 1100/102** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 9. 1960, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/M.
41. **Nr. 1100/103** — Lohntarifvertrag vom 9. 9. 1960 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
42. **Nr. 1100/104** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 9. 1960.
Zu 41 u. 42) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
43. **Nr. 1100/105** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 9. 1960, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 40—43) betr. kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister und gewerbliche Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 40—43) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
44. **Nr. 1100/106** — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen) vom 15. 9. 1960 für die Arbeitnehmer in der Lack- und Farbenindustrie von Fulda und Umgebung.
45. **Nr. 11031/22** — Tarifvertrag vom 27. 10. 1960 über Entgelte für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehr- und Anlernlinge der Wachindustrie von Fulda und Umgebung.
Zu 44 u. 45) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
46. **Nr. 1200/114** — Lohntarifvertrag vom 2. 9. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der hessischen Textilindustrie
Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie E. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und
Christlicher Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter-Verband Deutschlands, Landesverband Hessen, Fulda.
47. **Nr. 1400/86** — Lohntarifvertrag vom 25. 8. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge des graphischen Gewerbes in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände des Deutschen Bundesgebietes e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart.
48. **Nr. 1400/87** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 9. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der graphischen Betriebe in Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Gau Hessen sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
49. **Nr. 1501/22** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1960 zur Änderung des § 18 (Kündigungsfrist) des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der hessischen ledererzeugenden Industrie vom 7. 5. 1953.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Frankfurt M.-Höchst, und Gewerkschaft, Leder, Hauptvorstand Stuttgart sowie Bezirksleitung Hessen.
50. **Nr. 1502a/10** — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen) vom 14. 7. 1960 für die Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden.
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Industrieder-Erzeugnisse E. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
51. **Nr. 1600/56** — Tarifvertrag vom 10. 8. 26. 9. 1960 (Löhne, Gehälter, Lehrlingsvergütungen sowie Arbeitszeitkürzung) für die Arbeitnehmer der Firma Diana-Gummiwarenfabrik Peter Haas, Wächtersbach und Zweigstelle Bellings.
Tarifvertragsparteien:
Diana-Gummiwarenfabrik Wächtersbach und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt M.
52. **Nr. 1700/80** — Lohntarifvertrag vom 5. 7. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der holzverarbeitenden Industrie, Sperrholzindustrie, Säge- und Kistenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen sowie Arbeitgeberverband der Sägeindustrie Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen Rheinland-Pfalz.
53. **Nr. 1905d/48** — Lohntarifvertrag vom 14. 9. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Hans Ulsamer.
Tarifvertragsparteien:
Hans Ulsamer, Därme-Innereien, Frankfurt M., Schlachthof, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz Saar.
54. **Nr. 1907b/79** — Manteltarifvertrag vom 9. 8. 1960 für die Arbeitnehmer der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe einschl. der Schmelzkäsereien sowie Sauermilchkäsereibetriebe im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz Saar.
55. **Nr. 1901/68** — Lohntarifvertrag vom 1. 8. 1960.
56. **Nr. 1901/69** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 8. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 55 u. 56) betr. Arbeitnehmer der Hafenmühle, Frankfurt/M., und der Frankfurter Mühlenwerke, Frankfurt am Main.
57. **Nr. 1901/71** — Lohntarifvertrag vom 3. 10. 1960.
58. **Nr. 1901/72** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 10. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.

- Zu 57 u. 58) betr. Arbeitnehmer der Handlungsmühlen im Lande Hessen.
59. Nr. 1912/104 — Lohntarifvertrag vom 17. 8. 1960.
60. Nr. 1912/105 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 8. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
61. Nr. 1912/106 — Tarifvertrag vom 17. 8. 1960 über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
62. Nr. 1912/107 — Tarifvertrag vom 17. 8. 1960 über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehr- und Anlernlinge.
Zu 59—62) betr. Arbeitnehmer der Brauereien im Lande Hessen.
63. Nr. 1912c/50 — Lohntarifvertrag vom 16. 8. 1960.
64. Nr. 1912c/51 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 8. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
65. Nr. 1912c/52 — Tarifvertrag vom 16. 8. 1960 über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
66. Nr. 1912c/53 — Tarifvertrag vom 16. 8. 1960 über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehr- und Anlernlinge.
Zu 63—66) betr. Arbeitnehmer der Handlungsmälzereien im Lande Hessen.
67. Nr. 1913i/36 — Lohntarifvertrag vom 30. 9. 1960.
68. Nr. 1913i/35 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 9. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 67 u. 68) betr. Arbeitnehmer der Mineralbrunnen, Mineralwasserfabriken, Limonadenfabriken sowie Mineralwasser-, Limonaden- und Bierhandlungen im Lande Hessen.
Zu 55—68) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
69. Nr. 1912/108 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 8. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Firma Gießener Brauhaus und Spiritusfabrik.
Tarifvertragsparteien:
Gießener Brauhaus und Spiritusfabrik, Gießen, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
70. Nr. 1912/109 — Lohntarifvertrag vom 19. 8. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Lehrlinge.
71. Nr. 1912/110 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 8. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 70 u. 71) betr. Arbeitnehmer der Kronenbrauerei Heinrich Haubach GmbH, Dillenburg, Herborner Bärenbräu Adolf Schramm KG, Herborn, und Oranienbrauerei GmbH, Dillenburg.
72. Nr. 1912/11 — Lohntarifvertrag vom 19. 8. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Brauerei L. Balbach KG, Biedenkopf.
Zu 70—72) Tarifvertragsparteien:
Siegener Brauereiverband e. V., Siegen, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
73. Nr. 1908c/24 — Tarifvertrag vom 13. 9. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 28. 2. 1958 (Arbeitszeitkürzung).
74. Nr. 1908c/25 — Protokollnotiz vom 13. 9. 1960 zur Änderung des Zusatzprotokolls vom 10. 4. 1958 zum Manteltarifvertrag vom 28. 2. 1958.
75. Nr. 1908c/26 — Protokollnotiz vom 13. 9. 1960 zum Manteltarifvertrag vom 28. 2. 1958 (Nachtzuschlag gemäß § 5 Ziff. 1b).
Zu 73—75) betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie in der Bundesrepublik.
Zu 73—75) Tarifvertragsparteien:
Margarine-Verband e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
76. Nr. 1901/70 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 10. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Handlungsmühlen im Lande Hessen.
77. Nr. 1912/102 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 8. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
78. Nr. 1912/103 — Tarifvertrag vom 17. 8. 1960 über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehr- und Anlernlinge.
Zu 77 u. 78) betr. Angestellte und Lehrlinge der Brauereien im Lande Hessen.
79. Nr. 1912c/54 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 8. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
80. Nr. 1912c/55 — Tarifvertrag vom 16. 8. 1960 über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehr- und Anlernlinge.
Zu 79 u. 80) betr. Angestellte und Lehrlinge der Handlungsmälzereien im Lande Hessen.
81. Nr. 1913i/33 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 9. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Mineralbrunnen, Mineralwasserfabriken, Limonadenfabriken sowie Mineralwasser-, Limonaden- und Bierhandlungen im Lande Hessen.
82. Nr. 1913i/34 — Protokollnotiz vom 30. 9. 1960 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
Zu 76—82) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
83. Nr. 1912/100 — Lohntarifvertrag vom 7. 9. 1960.
84. Nr. 1912/101 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 9. 1960 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 83 u. 84) betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien von Fulda und Umgebung.
Zu 83 u. 84) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Ffm.
85. Nr. 2000/175 — Manteltarifvertrag vom 14. 9. 1960 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
86. Nr. 2000/176 — Lohntarifvertrag vom 14. 9. 1960 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 85 u. 86) betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 85 u. 86) Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, Königsallee 68, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
87. Nr. 2000/177 — Lohntarifvertrag vom 16. 9. 1960.
88. Nr. 2000/178 — Tarifvertrag vom 16. 9. 1960 über Vergütungen für die gewerblichen Lehr- und Anlernlinge.
Zu 87 u. 88) betr. gewerbliche Arbeitnehmer und gewerbliche Lehrlinge der Bekleidungsindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 87 u. 88) Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber der Bekleidungsindustrie im Bundesverband Bekleidungsindustrie und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
89. Nr. 2000/179 — Tarifvertrag vom 29. 9. 1960 über die Neuregelung der Gehälter und der Arbeitszeit für die Angestellten sowie Meister.
90. Nr. 2000/180 — Tarifvertrag vom 29. 9. 1960 über die Neuregelung der Entgelte und der Arbeitszeit für die kaufmännischen und technischen Lehr- und Anlernlinge.
Zu 89 u. 90) betr. Angestellte und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.
Zu 89 u. 90) Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen E. V. und Gewerkschaft Textil — Bekleidung sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
91. Nr. 2001a/18 — Lohntarifvertrag vom 23. 9. 1960 für die im Herrenmaßschneiderhandwerk in der Bundesrepublik

- beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet e. V., München 2, Max-Joseph-Str. 8/III, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastr. 7.
92. Nr. 2002/24 — Lohntarifvertrag vom 22. 8. 1960.
93. Nr. 2002/25 — Urlaubsabkommen vom 22. 8. 1960.
 Zu 92 u. 93) betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Heimarbeiter im Kürschnerhandwerk in der Bundesrepublik.
 Zu 92 u. 93) Tarifvertragsparteien:
 Zentralverband des Kürschnerhandwerks, Münster, Zepelinstr. 7, und Frankfurt/M., Börse, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
94. Nr. 2006/19 — Tarifvertrag vom 19. 7. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 30. 4. 1952.
95. Nr. 2006/20 — Lohntarifvertrag vom 19. 7. 1960.
 Zu 94 u. 95) betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Lederhandschuhindustrie in den Ländern Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Hessen.
 Zu 94 u. 95) Tarifvertragsparteien:
 Landesverband Württemberg-Baden der Lederhandschuhhersteller e. V., Eßlingen/Neckar, Alleenstr. 20, Fachverband Leder, Reutlingen/Würtl., Erwin-Seiz-Str. 9 (Gewerbeschule), sowie Vereinigung der Hessischen Lederhandschuhindustrie, Wetzlar/Lahn, Schillerplatz 10, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Str. Nr. 2A.
96. Nr. 2100/296 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1960 für die technischen und kaufmännischen Angestellten, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstr. 7.
97. Nr. 2100/297 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1960 für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
98. Nr. 2100/298 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1960 für Poliere und Schachtmeister.
 Zu 97 u. 98) abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem VDT — Verband Deutscher Techniker, Essen.
 Zu 96—98) betr. Neuregelung der Auslösungssätze für die Angestellten sowie Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 Zu 96—98) Tarifvertragsparteien:
 Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
99. Nr. 2102a/16 — Tarifvertrag (Löhne, Lehrlingsvergütungen und Arbeitszeitkürzung) vom 26. 8. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Glaserhandwerks in den Städten Darmstadt, Frankfurt und Kassel.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen.
100. Nr. 2102b/34 — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter und Arbeitszeitkürzung) vom 24. 8. 1960 für das Malerhandwerk im Lande Hessen.
101. Nr. 2102b/35 — Protokollnotiz vom 24. 8. 1960 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
 Zu 100 u. 101) Tarifvertragsparteien:
 Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
102. Nr. 2102b/36 — Lohntarifvertrag vom 24. 8. 1960 für die in Malerbetrieben im Lande Hessen beschäftigten Verputzer, Stukkateure sowie deren Hilfsarbeiter.
103. Nr. 2102b/37 — Tarifvertrag vom 24. 8. 1960 zur Ergänzung des vorstehend genannten Lohntarifvertrages.
 Zu 102 u. 103) Tarifvertragsparteien:
 Fachgruppe Putz und Stuck im Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
104. Nr. 2102b/38 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1960 über die Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben des Firmenschilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerks im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Schilder- und Lichtreklame-Hersteller-Innung Frankfurt am Main und Land Hessen, Geschäftsstelle Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
105. Nr. 2102d/11 — Lohntarifvertrag vom 13. 10. 1960 für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesinnungsverband Hessen des Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen Rheinland-Pfalz sowie Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
106. Nr. 2303b/14 — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen) vom 11. 10. 1960 für das Gebäudereinigerhandwerk im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks Hessen, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
107. Nr. 2501b/99 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1960.
108. Nr. 2501b/100 — Tarifvertrag vom 16. 8. 1960 zur Änderung des vorstehend genannten Tarifvertrages.
 Zu 107 u. 108) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
109. Nr. 2501b/101 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1960.
 Zu 107—109) betr. Neuregelung der Prämien-Provisionen für die in den Außenstellen der Abteilung M (Möbel) der GEG beschäftigten Mitarbeiter.
110. Nr. 1501b/102 — Tarifvertrag vom 27. 7. 1960 zur Änderung der Ziffer 15.
111. Nr. 2501b/103 — Tarifvertrag vom 28. 7. 1960 zur Änderung der Ziffer 16.
112. Nr. 2501b/104 — Tarifvertrag vom 29. 7. 1960 zur Änderung der Ziffer 17.
113. Nr. 2501b/105 — Tarifvertrag vom 28. 7. 1960 zur Änderung der Ziffer 18.
114. Nr. 2501b/106 — Tarifvertrag vom 28. 7. 1960 zur Änderung der Ziffer 26.
 Zu 110—114) betr. Änderung der Anlage zum GEG-Gehaltstarifvertrag für die technischen Angestellten und Meister vom 26. 6. 1958.
 Zu 109—114) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
115. Nr. 2501b/107 — Lohntarifvertrag vom 2. 8. 1960 für die gewerblichen Belegschaftsmitglieder der GEG-Zweigniederlassungen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand Düsseldorf.
116. Nr. 2501b/108 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1960 zur Änderung des § 12 Ziff. 1 des GEG-Manteltarifvertrages vom 30. 1. 1957, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hamburg, Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand Düsseldorf, Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand Hannover, sowie der Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hamburg.
 Zu 107—116) Tarifvertragsparteien:
 Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH, Hamburg 1, Besenbinderhof 52, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
117. Nr. 2601/63 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1960 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen vom 8. 1. 1960.
118. Nr. 2601/64 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1960 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen vom 5. 3. 1960.
 Zu 117 u. 118) Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V.

119. **Nr. 2701/123** — Tarifvertrag vom 2., 15. 8./9. 9. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband vom 1. 2. 1957.
120. **Nr. 2701/126** — Tarifvertrag vom 2., 15. 8./9. 9. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband vom 16. 5. 1957.
Zu 119 u. 120) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
121. **Nr. 2701/124** — Tarifvertrag vom 4. 8./5. 8./6. 8./9. 9. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband vom 1. 2. 1957.
122. **Nr. 2701/125** — Tarifvertrag vom 4. 8./5. 8./6. 8./9. 9. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband vom 16. 5. 1957.
Zu 121 u. 122) abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf, sowie dem DHV — Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 119—122) Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgebervereinigungen im ländlichen Genossenschaftswesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
123. **Nr. 2701/127** — Tarifvertrag vom 22. 9. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken vom 3. 1. 1957.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband gewerblicher Kreditgenossenschaften (Volksbanken) e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Bundesberufsgruppe Bank- u. Sparkassenangestellte, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
124. **Nr. 2702a/111** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag vom 7. 7. 1960 für die Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung und der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Beamten-Versicherung.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Beamten-Versicherung — Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt — sowie Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges. der Deutschen Beamten-Versicherung und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
125. **Nr. 2702a/112** — Tarifvertrag vom 30. 8. 1960, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV) Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
126. **Nr. 2702a/113** — Tarifvertrag vom 30. 8. 1960, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
Zu 125 u. 126) betr. Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 1. 4. 1959.
Zu 125 u. 126) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen, München, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
127. **Nr. 2702a/114** — Tarifvertrag vom 14. 7. 1960 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für das Versicherungsvermittlungsgewerbe vom 1. 9. 1952.
Tarifvertragsparteien:
Verband der bevollmächtigten Generalagenten und Assekuradeure e. V., Köln, sowie Fachverband der Versicherungs-Generalagenten und -Vertreter Hamburg e. V., Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
128. **Nr. 2702c—4/115** — Tarifvertrag Nr. 72 vom 10. 9. 1960 über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften einschl. der See-Berufsgenossenschaft im Urlaubsjahr 1960.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
129. **Nr. 2702c—6/105** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1960 über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Urlaubsjahr 1960.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
130. **Nr. 2702c—6/106** — Tarifvertrag vom 6. 9. 1960 über eine Erschwerniszulage für die in der Thorax-Chirurgischen Klinik in Ruppertshain und in dem Sanatorium „Sonnenblick“ in Marburg beschäftigten Krankenschwestern und Krankenpfleger der Landesversicherungsanstalt Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
131. **Nr. 2802/97** — Protokollnotiz vom 14. 4. 1960 zum Rahmentarifvertrag für die Rheinschiffahrt vom 1. 5. 1957.
Tarifvertragsparteien:
Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschiffahrt e. V., Duisburg, sowie Lohnkommission des Schiffer-Betriebsverbandes „Jus et Justitia“, Duisburg-Ruhrort, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand Stuttgart.
132. **Nr. 2804/181** — Tarifvertrag Nr. 155 vom 25. 7. 1960 über die Erhöhung der Überstundenentschädigungen für die Angestellten der Deutschen Bundespost.
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand.
133. **Nr. 2808/27** — Lohntarifvertrag vom 31. 7. 1960 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
134. **Nr. 2808/28** — Tarifvertrag vom 1. 8. 1960 über Lehrlingsvergütungen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 133 u. 134) betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge der Deutschen Lufthansa AG.
Zu 133 u. 134) Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
135. **Nr. 3000A/105** — Änderungsvereinbarung Nr. 30b TV AL vom 30. 8. 1960 zum Tarifvertrag vom 28. 1. 1955 (TV AL) für die bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer (Neufassung der Bestimmungen des Lohn-tarifs A — Anhang A — TV AL).
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland — Vorstand.
136. **Nr. 3001a/321** — Tarifvertrag vom 19. 7. 1960 über die Festsetzung von Pauschallöhnen für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand Stuttgart.
137. **Nr. 3001a/322** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Dienstbezüge der in das Ausland entsandten Tarifangestellten und Lohnempfänger des Bundes vom 20. 9. 1957 (Auslandszulagen für die Tarifangestellten).
138. **Nr. 3001a/326** — Tarifvertrag vom 20. 9. 1960 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der im Bereich des Bundesministers für Verteidigung beschäftigten Angestellten.

Zu 137 u. 138) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand Hamburg.

Zu 136—138) Tarifvertragsparteien:

Bundesminister des Innern, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

139. Nr. 3001a/323 — Tarifvertrag vom 19. 9. 1960 (Anschlußtarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960.
140. Nr. 3001a/324 — Tarifvertrag vom 19. 9. 1960 (Anschlußtarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an die Arbeiter des öffentlichen Dienstes vom 10. 6. 1960.
Zu 139 u. 140) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
141. Nr. 3001a/325 — Tarifvertrag vom 19. 9. 1960 (Anschlußtarifvertrag für die Tarifangestellten der Deutschen Bundesbank) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an die Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes vom 10. 6. 1960,

abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.

Zu 139—141) Tarifvertragsparteien:

Deutsche Bundesbank — Direktorium —, Frankfurt M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

142. Nr. 3002a/82 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1960 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal des Bundes, der Länder und der Gemeinden.
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 6. 12. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I b 3 — 2607

StAnz. 52/1960 S. 1509

1264

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Zusammenarbeit der Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörden bei Flurbereinigungen an der Landesgrenze, die auf Gebietsteile des Nachbarlandes übergreifen.

Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 5. Dezember 1960.

Bei Flurbereinigungen an der Landesgrenze werden vielfach Grundstücke des benachbarten Landes in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 FlurbG). Für die Durchführung solcher Verfahren wird im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden von Baden-Württemberg und Bayern folgende Regelung getroffen:

A. Einleitung der Verfahren

1. Soll eine über die Landesgrenze reichende Flurbereinigung eingeleitet werden, so setzt sich das durchführende Kulturamt möglichst frühzeitig vor Inangriffnahme des Verfahrens unmittelbar mit der örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörde des Nachbarlandes in Verbindung. Dabei ist insbesondere die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes und somit die Einbeziehung von Gebietsteilen des Nachbarlandes gegenseitig abzusprechen.
2. Die für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder bestimmen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 FlurbG im gegenseitigen Einvernehmen die für das Verfahren zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde. Diese Behörde legt vor Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses dem Nachbarland einen Plan über die beizuziehenden Flurstücke vor und beantragt die Zustimmung, daß diese Gebietsteile in die Flurbereinigung einbezogen werden. Sie fordert ferner ein Verzeichnis der Organisationen und Behörden des Nachbarlandes an, die vor Anordnung des Verfahrens nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört werden sollen und am Verfahren zu beteiligen sind, und gibt dieses Verzeichnis an das durchführende Kulturamt (Flurbereinigungsamt) weiter. Die im Verzeichnis benannten Stellen sind in gleicher Weise zu laden und von den Terminen zu verständigen wie die entsprechenden Stellen des eigenen Landes.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde des Nachbarlandes benennt das Flurbereinigungsamt ihres Bereichs, das für die Dauer des Verfahrens die katastertechnische Betreuung des beigezogenen Gebietsteils zu übernehmen hat.

B. Durchführung des Verfahrens

1. Die Verdichtung des trigonometrischen Netzes in dem beigezogenen Gebietsteil des Nachbarlandes führt auf Antrag der durchführenden Flurbereinigungsbehörde das gebietsmäßig zuständige Landesvermessungsamt durch. Die Tri-

angulationen beider Länder sind dabei so zu verbinden, daß die Koordinaten der trigonometrischen Punkte, die zur späteren Vermessung des Flurbereinigungsgebietes dienen, in den Vermessungssystemen beider Länder gerechnet werden können. Jedes der beiden Landesvermessungsämter nimmt die Berechnung der Koordinaten im System seines Landes vor.

2. Das Netz der Polygonpunkte und sonstigen Vermessungspunkte im beigezogenen Gebietsteil des Nachbarlandes hat das durchführende Kulturamt (Flurbereinigungsamt) im Einvernehmen mit dem betreuenden Flurbereinigungsamt des Nachbarlandes so zu entwerfen und zu vermessen, daß auch für diese Punkte die Koordinaten in den Systemen beider Länder gerechnet werden können. Die Berechnung der Koordinaten führt jedes der beiden Flurbereinigungsämter im System seines Landes durch.
3. Bei der Abgabe von Flurkarten durch die Vermessungsbehörden sowie bei Grenzermittlungen, die von einem Kulturamt (Flurbereinigungsamt) im Zuge der Verfahrensdurchführung beantragt werden, genießen die Flurbereinigungsbehörden des Nachbarlandes dieselben Vergünstigungen wie die Flurbereinigungsbehörden des eigenen Landes.
4. Das zuständige Vermessungsamt (Katasteramt) übergibt dem durchführenden Kulturamt (Flurbereinigungsamt) des Nachbarlandes auf Ansuchen alle Vermessungs- und Katasterunterlagen, die für die Durchführung des Verfahrens benötigt werden. Bei mäßigem Umfang des Materials sind nach Möglichkeit nicht die Originale, sondern Ablichtungen abzugeben. Die Ablichtungen werden ohne Kostenberechnung hergestellt.
5. Nach § 157 FlurbG gelten für die beigezogenen Gebietsteile des Nachbarlandes die zum Flurbereinigungsgesetz ergangenen Vorschriften des Landes, von dessen Flurbereinigungsbehörde das Verfahren durchgeführt wird. Auch die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung richtet sich nach den Vorschriften dieses Landes; doch sind etwaige Besonderheiten des Nachbarlandes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dagegen sind für die Abmarkung der Grundstücksgrenzen die Vorschriften des Landes maßgebend, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen. Für die Abmarkung der Landesgrenze gilt das Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und dem Freistaat Bayern über die Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen vom 23. Januar 1960, den Kulturämtern mitgeteilt durch Erlaß vom 14. 3. 1960 — IV—5042/60—L.K.50.6.—, den Katasterämtern durch Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 24. 2. 1960 — K 4460 A-23-VI/1. —

6. Da die Numerierung der Flurstücke im beigezogenen Gebiet endgültig sein soll, vereinbart das durchführende Kulturamt (Flurbereinigungsamt) mit dem betreuenden Flurbereinigungsamt des Nachbarlandes rechtzeitig die Neunumerierung.

C. Abschluß der Verfahren

1. Sobald keine Änderungen mehr zu erwarten sind, gibt das durchführende Kulturamt (Flurbereinigungsamt) seine auf den Gebietsteil des Nachbarlandes fallenden Ausarbeitungen an das betreuende Flurbereinigungsamt des Nachbarlandes ab. Es übersendet hierzu

- Flurbereinigungsrisse auf lichtpausfähigem Material
- je einen das Bezugsgebiet betreffenden Auszug aus der Flurstücksliste II und aus dem Ersatzausweis
- die Ergebnisse der Polygonierung und der Vermessung. Originalkartierungen und Flächenberechnungen werden in der Regel nicht abgegeben.

Das betreuende Kulturamt (Flurbereinigungsamt) ergänzt diese Unterlagen und stellt sie, soweit nötig, auf das System des eigenen Landes um (Ergänzung der Angaben über die Flurstücke, Umrechnung der Kleinpunktkoordinaten, Ergänzung der Flurbereinigungsrisse usw.). Von einer Umzeichnung der Risse oder einer Neukartierung nach den Zeichenvorschriften des eigenen Landes ist abzusehen. Änderungen und Ergänzungen, die für die Berichtigung des

Grundbuchs von Bedeutung sind, werden dem durchführenden Kulturamt (Flurbereinigungsamt) umgehend mitgeteilt.

- Das durchführende Kulturamt (Flurbereinigungsamt) veranlaßt die Berichtigung der öffentlichen Bücher (§ 79 Abs. 1 FlurbG) auch für den einbezogenen Gebietsteil des Nachbarlandes. Hierzu übersendet es die Unterlagen zur Berichtigung des Grundbuchs unmittelbar an die zuständige Grundbuchbehörde. Gleichzeitig bittet es das betreuende Flurbereinigungsamt, die entsprechenden Anträge auf Übernahme des neuen Standes in das Kataster zu stellen, die Unterlagen an die zuständigen Katasterbehörden zu übersenden und das ausführende Kulturamt (Flurbereinigungsamt) von dem Veranlaßten umgehend zu verständigen.

D. Allgemeine Bestimmungen

- Im Vollzug dieser Vorschriften verkehren die Behörden der Mittel- und Unterstufe der Länder grundsätzlich unmittelbar miteinander.
- Dienstreisen nach dem Nachbarland, die zur Ausführung dieses Runderlasses notwendig sind, bedürfen keiner Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

Der Hessische Minister der Finanzen

K 4040 A — 82 — VI/1/2

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

IV 17.356/60-L.K.50.6

StAnz. 52/1960 S. 1514

1265

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten - Staatskanzlei -

ernannt

zu Oberamtsgehilfen die Amtsgehilfen (BaL) Paul Braun und Ludwig Krauß (1. 12. 1960); der Amtsgehilfe (BaK) Heinz Ruf (1. 12. 1960).

Wiesbaden, 9. 12. 1960

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei

III (1) Az. 8 a

StAnz. 52/1960 S. 1515

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat Werner Lommatzsch (6. 12. 1960 — BaL);
zum Amtsrat Regierungsamtmann Alfred Grüttner (29. 11. 1960 — BaL);
zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Werner Heim (29. 11. 1960 — BaL);
zur Regierungsoberinspektorin Regierungsinpektorin Gertrud Kalina (31. 10. 1960 — BaL);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsrat Dr.-Ing. Wilhelm Weiler (6. 12. 1960);
Regierungsinspektor Ewald Joseph (10. 11. 1960).

Wiesbaden, 6. 12. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

P 1 b — 7 0 — 16

StAnz. 52/1960 S. 1515

1266 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung des Krankenversicherungsvereins „Schutz und Hilfe“ (vormals Sanitätsverein von 1885) Gießen, VAG

Genehmigungsbescheid

Hiermit erteile ich zu der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. 11. 1960 mit Wirkung vom 1. 1. 1961 einstimmig beschlossenen Auflösung des

Krankenversicherungsvereins „Schutz und Hilfe“ (vormals Sanitätsverein von 1885) Gießen, VAG und zur Übertragung des Versicherungsbestandes auf die Allgemeine Berliner Kranken- und Sterbekasse, Berlin W 30, VAG

entsprechend dem am 20. bzw. 24. 10. 1960 geschlossenen Vertrag die aufsichtsbehördliche Genehmigung (§§ 14, 43 und 44

des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 — RGBl. I S. 315 — i. d. F. des Gesetzes vom 5. 3. 1937 — RGBl. I S. 1300 — und der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 — RGBl. I S. 1300 —; § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 1951 — BGBl. I S. 480 —; § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 — GVBl. S. 112 — i. Verb. mit dem Ergänzungsgesetz vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 161 —).

Darmstadt, 7. 12. 1960

Der Regierungspräsident

I/1 — 39 f 16/01

StAnz. 52/1960 S. 1515

Buchbesprechungen

Meyer-Fricke: Reisekosten im öffentlichen Dienst. Loseblatt-Kommentar. Dritte, neu bearbeitete Auflage von Otto Fricke, Oberregierungsrat a. D., Alfred Paulmann, Oberregierungsrat, unter Mitarbeit von Arnold Fahje, Oberpostinspektor, 9. Ergänzungslieferung; R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Hamburg-Berlin-Bonn.

Zum obigen Loseblatt-Kommentar ist die 9. Ergänzungslieferung zur Bundes- und Länderausgabe erschienen, die das Werk auf den Stand August 1960 bringt.

So sind in der Gruppe 1 F 3 die Auslands-Abordnungsbestimmungen vom 7. 2. 1934 in der jetzt gültigen Fassung vom 15. 7. 1959 abgedruckt.

Zu § 6 UKG kommentiert die 9. Ergänzungslieferung die Fälle, in denen Verwaltungsangehörige aus nicht dienstlichen Gründen nicht an ihrem Dienstort wohnen und Dienstreisen von ihrem tatsächlichen Wohnort aus antreten. Obwohl das bisherige Beispiel erweitert ist, fehlt ein Hinweis auf die Fälle, in denen auf der Fahrt vom Wohnort zum Geschäftsort der Dienstort oder ein Nachbarort des Dienstortes berührt wird. In der Praxis kommt es z. B. bei Bediensteten der hessischen Ministerien häufig vor, daß diese noch aus rein privaten Gründen in Frankfurt (Main) wohnen, Dienstgeschäfte in Bonn zu erledigen haben und zur erforderlichen Zeit nur einen Zug über Rüsselsheim—Mainz benutzen können. Obwohl ihre Bundesbahnzeitkarte (über Hochheim, Wiesbaden-Kastel) auf der linksrheinischen Strecke keine Gültigkeit hat, können sie Fahrkostenersatz nur für die Strecke Wiesbaden—Mainz—Bonn und zurück erhalten. Hier liegt eine Aufgabe für die Herausgeber für die nächste Ergänzungslieferung.

In der Gruppe 2 A ist weiterhin die Kommentierung des Ersatzes von Nebenkosten nach § 11 UKG und der Gewährung ermäßigter Vergütung bei längerem Aufenthalt an einem Geschäftsort nach § 12 UKG erheblich erweitert.

Ebenfalls erweitert ist die Kommentierung zu den Nummern 2, 4, 7, 8, 12, 14, 15, 16 und 39 der Ausführungsbestimmungen (ABZRGK). Stellvertretend für den sonstigen Inhalt dieser ergänzenden Kommentierung sei darauf hingewiesen, daß die Herausgeber die Kommentierung zur Nr. 8 ABZUKG (Sparsamkeit und Schnelligkeit bei Dienstreisen) besonders ernst genommen haben.

Das Sachverzeichnis ist in seiner Gesamtheit neu gefaßt. Es ist besser gegliedert und leichter zu handhaben, weil nunmehr nicht nur die Sachgruppen, sondern ggf. auch die entsprechenden Paragraphen und die Nummern der Erläuterungen angegeben sind.

Das Gesamtwerk zu würdigen, kann ich mir ersparen, weil dies bereits mehrfach (siehe: StAnz. 1956 S. 696 und letztmalig 1960 S. 842) geschehen ist. Regierungsoberinspektor Apel

Gesetz über die Tuberkulosehilfe. Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat, I. Auflage, Verlag R. S. Schulz, München 15, Preis des Werkes einschließlich der bis jetzt vorliegenden Ergänzungen 38,— DM.

Mittlerweile liegt die 4. Ergänzungslieferung zu dem an dieser Stelle bereits mehrfach besprochenen Kommentar (zuletzt im StAnz. 1960 S. 1366) vor, die das Werk auf den Stand vom 1. September 1960 bringt.

So wird mit der Ergänzungslieferung das seit Juni 1960 geltende neue Kriegsofferrecht in der Kommentierung zum Tuberkulosehilfegesetz berücksichtigt (vgl. insbesondere § 1 Erl. Nr. 8 II und Nr. 13 zu § 1 THG). Die für die Tuberkulosehilfe interessierenden, durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (I. Neuordnungsgesetz) vom 27. 6. 1960 neu gefaßten Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind im Anhang abgedruckt (vgl. Anhang S. 517 ff.).

§ 10 Abs. 4 BVG n. F. stellt nunmehr ausdrücklich klar, daß im Falle einer Tuberkuloseerkrankung, die nicht schädigungsbedingt ist, Ansprüche gemäß § 10 Abs. 2 und 3 BVG auf Heilbehandlung und Krankenbehandlung insoweit ausgeschlossen sind, als Ansprüche nach dem Tuberkulosehilfegesetz bestehen (vgl. Erl. Nr. 8 II zu § 1 THG). Handelt es sich bei der Tuberkuloseerkrankung um eine anerkannte Schädigungsfolge, so ist jedoch Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG zu gewähren.

Von besonderem Interesse dürfte auch das Verhältnis der Kriegsofferfürsorge (§§ 25—27 e BVG) zu den Bestimmungen des Tuberkulosehilfegesetzes über die Eingliederungshilfe (§ 3), die wirtschaftliche Hilfe (§ 4) und die vorbeugende Hilfe (§ 5) sein, da die §§ 25 bis 27c BVG ähnliche Hilfeleistungen vorsehen. Luber vertritt hierzu die Auffassung, daß gemäß § 27b BVG auf die Kriegsofferfürsorge die fürsorgerechtlichen Grundsätze der Subsidiarität anzuwenden seien und daher eine anderweitige gesetzliche Sicherstellung der erforderlichen Hilfe durch die Kriegsofferfürsorge im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes nicht ohne weiteres angenommen werden könne. Insoweit finde das Tuberkulosehilfegesetz Anwendung (vgl. Erl. Nr. 13 II zu § 1 THG). Folgt man dieser Auffassung, so stünde dem Beschädigten, dessen Tuberkuloseerkrankung eine anerkannte Schädigungsfolge darstellt, Heilbehandlung gemäß § 10 Abs. 1 BVG zu, während die sonstigen Hilfeleistungen, wie wirtschaftliche Hilfe und Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Tuberkulosehilfegesetzes von dem Landesfürsorgeverband zu gewähren wären. Der Ansicht Lubers kann jedoch nicht beitreten werden. In § 25 Abs. 2 BVG wird ausdrücklich klargestellt, daß Beschädigte und Hinterbliebene einen Rechtsanspruch auf Kriegsofferfürsorge haben, soweit nach den §§ 26—27c BVG Leistungen zu gewähren sind. Die näheren Voraussetzungen des Rechtsanspruches sind in § 25 a Abs. 1 BVG normiert. Danach kommt es für die Gewährung von Leistungen der Kriegsofferfürsorge lediglich darauf an, daß die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Ernährers nicht in der Lage sind, trotz der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz sowie ihres sonstigen Einkommens und ihres Vermögens eine angemessene Lebensstellung zu erlangen oder sich zu erhalten. Eine Subsidiarität gegenüber dem Tuberkulosehilfegesetz kommt hierin nicht zum Ausdruck. Der Vorrang des Tuberkulosehilfegesetzes kann auch nicht aus der Verweisung des § 27 b BVG auf die allgemeinen und sondergesetzlichen Bestimmungen des Fürsorgerechts hergeleitet werden, da § 25 a Abs. 1 BVG die Anspruchsvoraussetzungen insoweit abschließend regelt und die Verweisung des

§ 27 b BVG nur insofern gilt, als die §§ 25 a—27 a BVG nichts Besonderes bestimmen. § 27 b BVG ist darüber hinaus schon seiner gesetzessystematischen Stellung nach nicht als Voraussetzungsverweisung für die Gewährung der Kriegsofferfürsorge anzusehen, vielmehr soll diese Vorschrift sicherstellen, daß im Rahmen der Kriegsofferfürsorge im gleichen Umfang Hilfe gewährt werden kann wie in der allgemeinen Fürsorge. Die Kriegsofferfürsorge ist demnach gegenüber den Ansprüchen nach dem Tuberkulosehilfegesetz nicht subsidiär. Bei der Beurteilung der Frage, nach welchen Rechtsgrundlagen Leistungen in Anspruch genommen werden können, muß allerdings geprüft werden, ob der Beschädigte wegen einer als Schädigungsfolge anerkannten Tuberkuloseerkrankung Hilfe begehrt oder ob es sich um eine Tuberkuloseerkrankung handelt, die nicht Folge einer Schädigung ist. Stellt die Tuberkuloseerkrankung eine anerkannte Schädigungsfolge dar, so bestehen keine Ansprüche nach dem Tuberkulosehilfegesetz, weil die erforderliche Hilfe nach den Bestimmungen des BVG (§§ 10 Abs. 1, 25 ff. BVG) sichergestellt ist. Handelt es sich dagegen bei der Tuberkuloseerkrankung des Beschädigten nicht um eine anerkannte Schädigungsfolge, so ist sowohl Heilbehandlung als auch sonstige Hilfe nach dem Tuberkulosehilfegesetz zu gewähren. Die Voraussetzungen des § 25 a Abs. 1 BVG für die Gewährung von Kriegsofferfürsorge liegen in diesem Fall nicht vor, weil die Tuberkuloseerkrankung — nicht aber die Schädigung — die Hilfsmaßnahmen erforderlich macht. Ebenso ist auch den an Tuberkulose erkrankten Hinterbliebenen Tuberkulosehilfe nach dem Tuberkulosehilfegesetz zu gewähren, da die Hilfsmaßnahmen insoweit nicht durch den Verlust des Ernährers bedingt sind, sondern durch die Tuberkuloseerkrankung des Hinterbliebenen (vgl. zu den vorstehenden Ausführungen das im Anhang S. 154 ff. abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern, betreffend die Abgrenzung gegenüber der sozialen Fürsorge für Kriegsofferbeschädigte, vom 4. 3. 1960 sowie die Erlasse des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 14. 9. 1959 — StAnz. S. 1048 — und vom 2. 5. 1960 — StAnz. S. 675).

In der Kommentierung des THG hat der Verfasser weiterhin das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) (vgl. Erl. Nr. 10 zu § 4 THG) und das Bundespolizeibeamtengesetz vom 19. 7. 1960 (BGBl. I S. 569) (vgl. Erl. Nr. 8 IV Ziffer 10 zu § 1 THG und Erl. Nr. 16 zu § 2 THG) berücksichtigt.

Ferner wurde der Anhang des Kommentars erweitert. Neu aufgenommen sind z. B. die gültigen Durchführungsbestimmungen über die beruflichen Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Richtlinien vom 4. 8. 1955, 9. 3. 1956 und 27. 3. 1958, vgl. Anhang S. 516 [1] ff) sowie die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern, betreffend Fürsorgestatistik und Abrechnung der Tuberkulose- sowie Kriegsfolgehilfe ab 1. 4. 1960, vom 29. 3. 1960 (Anhang S. 157 ff.). Die Änderungen des Straßenverkehrs- und des Einkommensteuerrechts wurden ebenfalls berücksichtigt (Anhang S. 601 ff und S. 613 ff). Die bisher erfolgten Ergänzungen und Erweiterungen des Kommentars bedingten daneben auch eine Überarbeitung des Stichwortverzeichnisses. Assessor Fuhr

Betriebliche Altersversorgung 1960/61. Hinweise und Anregungen zum Jahresabschluss. Mit eingehenden Erläuterungen sowie Gesetzes- und Verordnungstexten. Von Dr. Dr. Ernst Heissmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dipl.-Versicherungssachverständiger, Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft — 1960, 137 Seiten — 17 × 24 cm, kart. 13,50 DM, Deutscher Betriebswirteverlag Berlin u. Baden-Baden

Ende vergangenen Jahres veröffentlichte die Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft eine Reihe von Vorträgen, Aufsätzen und Materialien über die steuerliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung. Ernst Heissmann, der Autor einer umfangreichen Monographie über Steuerfragen der betrieblichen Altersversorgung, hatte als besonderer Sachkenner mit seinen Mitarbeitern die aktuellen Fragen erörtert, die die koordinierten Länderklasse zu den Ertragssteuern und zur Vermögensbesteuerung bei Ruhegeldverpflichtungen aufgeworfen hatten (StAnz. 1959 S. 1053). In diesem Jahr erging das Steueränderungsgesetz 1960 (BGBl. I S. 616), das § 6 a EStG und damit die wichtigste Bestimmung für die steuerrechtliche Behandlung von Pensionsrückstellungen in einem wesentlichen Punkt änderte. Der Rechnungszinsfuß für die Berechnung von Ruhegeldrückstellungen beträgt nicht mehr 3 1/2%, sondern 5 1/2%. Diese und andere einschlägige Änderungen schildert Heissmann mit allen Folgerungen für die betriebliche Altersversorgung und mit praktischen Ratschlägen in einem neuen Band, der in gleicher Aufmachung erscheint wie der vorjährige. Auch sachlich weist er die gleichen Vorzüge auf: Aktualität, Praktikabilität, Klarheit, Übersichtlichkeit und Materialreichtum.

Der Band enthält neben den üblichen Verzeichnissen vor allem eine Darstellung der neuesten Steuerrechtslage auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Dabei sind arbeitsrechtliche und versicherungsmathematische Tagesfragen unter Einarbeitung von Schaufeln und Rechnungsbeispielen eingehend berücksichtigt. Ein besonderer Abschnitt ist den Ruhegeldproblemen der Gesellschafter-Geschäftsführer gewidmet. Wie schon im vorigen Jahr*) und wie in den jeweils ersten Abschnitten seiner früheren Bücher (vgl. StAnz. 1959 S. 53 und 1960 S. 15; 1960 S. 657) gibt Heissmann auch hier einen wirtschafts- und arbeitspolitischen Gesamtüberblick, diesmal über die betriebliche Altersversorgung im Zeichen der Vollbeschäftigung (S. 92 ff). Dabei geht er auch schon auf die neuesten Pläne zur Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand ein (vgl. BRat-Drucks. 314/60; S. 98 f.). § 6 a EStG n. F. ist selbständig kommentiert (S. 126 ff.).

Im Anhang sind die neuesten Bestimmungen und Erlasse abgedruckt.

Der Band bietet wiederum viele wichtige Ratschläge für die Betriebe, die ein Ruhegeld gewähren.

Regierungsrat Dr. Reuss

*) Der Stand der betrieblichen Altersversorgung 1959. Die steuerliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung 1959, S. 51 ff.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1960

Samstag, 24. Dezember 1960

Nr. 52

Veröffentlichungen

3518

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Ablar

Der öffentliche Weg, Gemarkung Ablar, Flur 19, Flurstück 252/59, Weg, bei der Hasenmühle, 2,23 Ar, Eigentümerin, Gemeinde Ablar, soll eingezogen werden.

Eine Abzeichnung der Flurkarte, aus der die Lage des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt im Rathaus Ablar, Zimmer 3, aus. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1893 (G.S. S. 257) wird das Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgegeben, Einsprüche binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Ablar, 8. 12. 1960

Der Bürgermeister

3519

Baulandumlegung in Gornxheim

Der Kreistag des Kreises Bergstraße hat das Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Gornxheim, Flur II, nach § 26 des Hess. Aufbaugesetzes eingeleitet. Das Umlegungsgebiet ist im Umlegungsplan grün umrandet.

Das Umlegungsverzeichnis und der Verteilungsplan mit dazugehöriger Karte liegen vom 27. 12. 1960 bis 10. 1. 1961 während der Dienststunden in der Bürgermeisterei in Unter-Flockenbach den Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: a) die Inhaber der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, b) die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, c) die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, d) im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger und e) die Gemeinde Gornxheim.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 28 des Aufbaugesetzes über den Verteilungsplan wurde auf Mittwoch, den 25. Januar 1961 um 9 Uhr, im Lokal „Eichelberger Hof“ in Unter-Flockenbach, Hauptstraße, festgelegt, wozu die Beteiligten oder deren bevollmächtigte Vertreter öffentlich geladen werden.

Beim Ausbleiben von Beteiligten oder deren bevollmächtigten Vertretern kann auch ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Heppenheim (Bergstraße), 15. 12. 1960

Der Kreisausschuß
Kreis Bergstraße

3520

Baulandumlegung für das Gebiet „Am Fünften“ in der Stadt Ziegenhain

Gemäß § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) in Verbindung mit § 174 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341 ff) findet am Dienstag, dem 10. 1. 1961 um 9 Uhr im Rathaussaal der Stadt Ziegenhain die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten des Umlegungsverfahrens für das Gebiet „Am Fünften“ in der Stadt Ziegenhain statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem o. a. Umlegungsverfahren zu ersehen ist.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer über den Termin in Kenntnis zu setzen. Ziegenhain, 15. 12. 1960

Der Kreisausschuß
des Landkreises Ziegenhain
als Umlegungsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

3521

Aufgebote

5 F 11/60 — **Aufgebot:** Die Eheleute Bergmann Wilhelm Medenbach und Anna geb. Hain in Frohnhausen/Dillkreis, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Plock in Dillenburg, haben das Aufgebot des abhandlungsbefreien Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 27, Blatt 1047, in Abt. III Ifd. Nr. 2 zugunsten der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Kassel eingetragenen Hypothek in Höhe von 4000 GM nebst 6 v. H. Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Mai 1961 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 107, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Dillenburg, 6. 12. 1960

Amtsgericht

3522

2 F 9/60 — **Aufgebot:** Die Witwe Anna Rohde geb. Lieberknecht aus Eschwege hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Eschwege Band 95, Blatt 3986 in Abt. III Nr. 2, für den Möbelhändler Otto Rohde in Eschwege eingetragene, mit 10 v. H. jährlich verzinsliche Eigentümergrundschuld von 10 000 RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Februar 1961 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 122, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Eschwege, 29. 11. 1960

Amtsgericht

3523

F 10/60 — **Aufgebot:** 1. Die Ehefrau Katharina Elisabeth Laubach geb. Runkel, Rothenbergen, 2. der Raiffeisenrechner Johann Konrad Runkel, Rothenbergen, 3. die Ehefrau Maria Elisabeth Schrader geb. Runkel, Leihgestern bei Gießen, Bahnhofstr. 108, 4. die Ehefrau Wilhelmine Katharina Lerch geb. Runkel, Lieblos, 5. der Schlosser Wilhelm Heinrich Runkel, Rothenbergen, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Rothenbergen Band 21, Artikel 558, auf den Namen des Ackermanns Peter Runkel in Rothenbergen eingetragenen Grundstücks Flur 4, Flurstück 28, Ackerland im Hasengrund, 4,93 Ar, beantragt.

Der eingetragene Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf den 22. 2. 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 12. 12. 1960

Amtsgericht

3524

56 F 13/60 — **Aufgebot:** Frau Hedwig Knöppel, geb. Wenzel, in Kassel-Wilhelmshöhe, Brasselsbergstr. 11, hat beantragt, den Brief über die im Grundbuch von Nordshausen Blatt 700 in Abteilung III unter Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 11 000 RM für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 5. April 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, II. Obergeschoß, Zimmer 107, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Kassel, 7. 12. 1960

Amtsgericht, Abt. 56

3525

F 2/60 — **Aufgebot:** Der Landwirt und Kaufmann Karl Pfeilsticker in Vernahlshausen Nr. 2, vertreten durch Rechtsanwalt Möller in Karlshafen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Vernahlshausen, Band 18, Blatt 165, für die Witwe Elise Robrecht geb. Jäger in

Vernawahlshausen eingetragenen Grundstücks der Gemarkung Vernawahlshausen Flur 6, Flurstück 100.4, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 1 1/2, Größe 1,79 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Februar 1961 um 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, da sonst seine Ausschließung erfolgt.

Karlshafen, 28. 11. 1960

Amtsgericht

3526

7 F 16/60 — **Aufgebot:** Frau Helene Bruckhäuser, geb. Bornscheuer und Frau Helene Sagel, geb. Bornscheuer, beide Gemüнден/Wohra, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der nachstehend genannten Eigentümer hinsichtlich der angeführten Grundstücke gem. § 927 BGB beantragt.

Diese Eigentümer, sowie deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 28. 3. 1961 um 9 Uhr, Kirchhain, Zimmer 6, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Rechte ausgeschlossen werden.

Grundstücke: Gemüнден Bl. 582, 1. Ackerland Ebenausommerseite, Flur 20, Flurst. Nr. 60, Größe 16,44 Ar, der Eigentümerin zu Ib) allein gehörend, 2. Gartenland, Gänseberg, Flur 25, Flurst. 86, Größe 3,19 Ar, den Eheleuten zu Ia und b gehörend. Gemüнден Bl. 634, Ackerland Ebenausommerseite, Größe 24,40 Ar, Hutung dasselbst, Größe 8,23 Ar, beide Flur 20, Flurstück 61.

Eigentümer: I. a) Maurer Adam Bornscheuer, b) Katharina Elisabeth, geb. Heinzer, beide Gemüнден. II. Drechsler Johannes Bornscheuer, Adams Sohn, Gemüнден.

Kirchhain (Bez. Kassel), 2. 12. 1960

Amtsgericht

3527

7 F 19/60 — **Aufgebot:** Die Ehefrau des Kaufmanns Willi Funk, Rosel, geb. Sohn, Kirchhain, Bricsselstr. 12, als Gläubigerin der im Grundbuch von Kirchhain Bl. 1617 in Abt. III unter Nr. 25 eingetragenen Grundschuld von 3000,— DM, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes zu dieser Grundschuld beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 28. März 1961 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde kraftlos erklärt werden wird.

Kirchhain, (Kassel), 7. 12. 1960

Amtsgericht

3528

Beschluß

8 F 7/60 — **Aufgebot:** Der Metzgermeister Wilhelm Hildebrand, Mühlheim am Main, Bleichstraße 2 und der Schreiner Johann Hildebrand, Mühlheim am Main, Kreuzstraße 22, vertreten durch Rechtsan-

walt Dr. Pönisch, Mühlheim am Main, Friedensstraße 45, haben das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch Dietesheim (Main), Band 37 Blatt 1810 in der III. Abteilung unter der laufenden Nummer 2 für die Eheleute Peter Wilhelm Hildebrand und Elisabeth, geb. Enders, eingetragene Brichhypothek über Goldmark 1249,—, nebst Nebenleistungen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 22. März 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstr. Nr. 16, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Offenbach (Main), 6. 12. 1960 **Amtsgericht**

3529

F 25/60 — **Aufgebot:** Die Gemeinde Ronshausen, Kreis Rotenburg/Fulda, vertreten durch ihren Bürgermeister Stephan und den ersten Beigeordneten Rudolph, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Ronshausen, Band 31, Blatt 1920, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Ronshausen, Flur 25, Flurstück 25, Unland (Gebüsch), Auf dem Stein, 1,77 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, nämlich Ökonom Wilhelm von Helmolt, Wilhelms Sohn, in Hof-Faßdorf, oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. 2. 1961 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg/Fulda, 9. 12. 1960

Amtsgericht

3530

Güterrechtregister

Neueintragungen

GR 889 — 24. November 1960: Die Eheleute Kaufmann Hans Heinrich Bankauf und Annelene, geb. Müller, beide in Darmstadt, haben durch Verträge vom 5. 9. und 6. 10. 1960 Gütertrennung vereinbart.

GR 890 — 30. November 1960: Die Eheleute Architekt Wilhelm Müller und Marie, geb. Saur, beide in Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 28. 1. 1938 Gütertrennung vereinbart.

GR 891 — 30. November 1960: Die Eheleute Dekorateur Werner Adolf Michael Wendel Heß und Erika Maria, geb. Sproß, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 1. November 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

3531

GR 352 A: Ludwig Wannemacher, Kaufmann, Walldorf, Platanenallee 32, und Hella, geb. Helfert.

Durch Vertrag vom 30. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 7. 12. 1960

Amtsgericht

3532

Rü GR I 81 — 13. Dezember 1960: Eheleute Töpfermeister Willy Hermann Karl Quast, Rüsselsheim, und Verkäuferin Else Gertrud geb. Schewe, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 17. November 1960 wurde der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Groß-Gerau

Zweigstelle Rüsselsheim

3533

GR 34 — Eheleute Landwirt Hans Heinrich Löber und Erka geb. Schütz, Wehren ü. Fritzlar:

Durch Ehevertrag vom 16. 5. 1960 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Gudensberg, 8. 12. 1960

Amtsgericht Fritzlar
Zweigstelle Gudensberg

3534

GR II 433: Weber, Adolf, Kaufmann, und Ehefrau Katharina, Margaretha Hertha, geb. Friccauff, beide in Lauterbach H. wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag vom 8. November 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Lauterbach (Hessen), 9. 12. 1960

Amtsgericht

3535

Handelsregister

Veränderung

HRB 25 betr. Firma Hessische Futtersaatbau-Vereinigung GmbH.

Der Sitz der Gesellschaft ist nach Kassel verlegt.

Hünfeld, 18. 11. 1960

Amtsgericht

3536

Vereinsregister

Neueintragung

VR 124 — 12. 12. 1960: Benschmeier Kreis e. V. in Bensheim a. d. B.

Amtsgericht Bensheim

3537

Neueintragung

VR 444 — 1. Dezember 1960: Verein: Bauhaus-Archiv e. V. Sitz: Darmstadt.

Darmstadt, 14. 12. 1960 **Amtsgericht**

3538

Neueintragung

VR 129 — 6. 12. 1960: Pflanzergemeinschaft Obstgarten e. V., Dorn-Assenheim. Sitz: Dorn-Assenheim.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)

3539

Neueintragung

4 VR 206: Athleten-Club 06 e. V. Bischofsheim in Bischofsheim.

Groß-Gerau, 5. 12. 1960 **Amtsgericht**

4 VR 207: Touristenverein „Die Naturfreunde“ e. V. Morfelden in Morfelden.

Groß-Gerau, 5. 12. 1960 **Amtsgericht**

3540**Neueintragung**

Rü VR 36 — 14. Dezember 1960: Werks-ärztliche Arbeitsgemeinschaft, Raunheim.

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3541

VR 92 — 8. Dezember 1960: Deutscher Tierschutz-Verein, Rotenburg a. F. und Umgebung e. V.

Durch Beschluß vom 11. 11. 1960 ist die Rechtsfähigkeit entzogen worden.

Amtsgericht Rotenburg (Fulda)

3542

VR 51 — 14. 12. 1960: Sportverein Villmar 1920, Sitz Villmar.

Amtsgericht Runkel (Main)

3543

VR 251 — 2. Dezember 1960: Turnverein Lützellinden 1904 e. V. in Lützellinden. Die Satzung ist am 16. Sept. 1960 errichtet.

Amtsgericht Wetzlar

3544**Liquidation**

Verein zur Förderung des Altpapieraufkommens Hessen e. V., Frankfurt (Main), Postfach 2028, Wiesenau 53

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 1960 wurde der Verein aufgelöst. Theodor Sendlinger und Dr. Walter Oppenheimer wurden zu Liquidatoren bestellt.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den unterzeichneten Liquidatoren zu melden.

Frankfurt (Main), 5. 12. 1960

Die Liquidatoren
Theodor Sendlinger
Dr. Walter Oppenheimer

3545 Vergleiche — Konkurse

4 N 44/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Peter Schranz in Heppenheim (Bergstraße) ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Bensheim, 13. 12. 1960

Amtsgericht Bensheim

3546

6 N 39/60: Über das Vermögen des am 20. 3. 1960 verstorbenen zuletzt in Darmstadt-Eberstadt, Heinrich-Delp-Straße 35, wohnhaft gewesenen Bautechniker Erich Wimer wird heute am 13. 12. 1960 um 16.30 Uhr Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter Herr Adolf Müller, Bundesbahnamtman i. R., Griesheim bei Darmstadt, Friedrich-Ebert-Straße 9. Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1961 in doppelter Ausfertigung beim Gericht anzumelden.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 30. Januar 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1961 anzeigen.

Darmstadt, 13. 12. 1960 **Amtsgericht, Abt. 6**

3547

6 VN 3/60 — **Vergleichsverfahren**: Die Firma Paschke und Co., Vertrieb von Maschinen für die Papier- und Zellstoffindustrie, Darmstadt, Gräfenhäuserstraße 71, hat durch einen am 16. 12. 1960 um 15.30 Uhr eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Riechert, Darmstadt, Berliner Allee 7, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gleichzeitig wird gegen die Schuldnerin gemäß § 59 ff. Vergl.O. um 15.30 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Darmstadt, 16. 12. 1960

Amtsgericht — Abt. 6

3548

N 2/57: 12. 12. 1960: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Eltex“ Inhaber Heinz Harling, Eltville, jetzt Frankfurt/Main, Bergerstraße 144, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Amtsgericht Eltville

3549**Beschluß**

81 N 130 — 131/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Gastwirt Helmut Seidel und Ilse Seidel, geb. Träger, Frankfurt/Main, Sandweg Nr. 141, Inhaber der Gastwirtschaft „Zum Bierseidel“, Frankfurt/Main, Düsseldorfstraße 20, wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin anberaumt auf den 13. Januar 1961 um 8.45 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 337.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Für den Konkursverwalter sind 375,— DM Vergütung und 91,10 DM Auslagen festgesetzt.

Frankfurt/Main, 14. 12. 1960

Amtsgericht — Abt. 81

3550**Beschluß**

81 N 85/56: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 27. 12. 1953 in Hungen verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Kurfürstenplatz 40, wohnhaft gewesenen Frau Mathilde Margarethe Schönknecht, geb. Neuzerling, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt/Main, 12. 12. 1960

Amtsgericht — Abt. 81

3551**Beschluß**

81 N 207/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Obermagistratsrats Karl Goller, Frankfurt (Main), Lamboystraße 28, wird nach Genehmigung der Schlußverteilung, zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 13. Januar 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind 525,— DM Vergütung und 3,80 DM Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 8. 12. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

3552**Beschluß**

81 N 38/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Export-Mercantile Internationale Handelsgesellschaft mbH, Außen- und Großhandelsgeschäfte und Agenturgeschäfte aller Art, Frankfurt (Main), Am Kirchberg 29, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 9. 12. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

3553**Beschluß**

81 N 47/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Möbel-Hill KG, Frankfurt (Main), Moselstraße 45, Klüberstraße 16, Wiesbaden, Luisenstraße 1—3, und Darmstadt, Rheinstraße 25, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind festgesetzt: 1. Für den Handelsvertreter Eduard Gimel, Bad Vilbel, Bergstraße 82, 250 DM Vergütung und 125 DM Auslagen, 2. Rechtsanwalt Dr. Idelberger, Frankfurt (Main), 500 DM Vergütung und 250 DM Auslagen, 3. Rechtsanwalt Dr. Markau, Frankfurt (Main), 300 DM Vergütung und 125 DM Auslagen.

Frankfurt (Main), 9. 12. 1960

Amtsgericht Abt. 81

3554

3 N 4/60 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen 1. der Fa. Klaus Jürgen Krüger KG, Lahr/Ww., vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Klaus Jürgen Krüger in Lahr/Ww., 2. des Kaufmanns Klaus Jürgen Krüger in Lahr/Ww. als den persönlich haftenden Gesellschafter der Firma Klaus Jürgen Krüger KG in Lahr/Ww., wird heute, am 4. November 1960 um 10 Uhr Konkurs eröffnet, nachdem die Fa. Rudolf Wicker KG in Limburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Adolf Maiwurm in Limburg, hier vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Dr. Protzmann in Limburg/Lahn, Antrag auf Eröffnung des Konkurses gestellt hat, wegen eines Anspruchs von 6987,89 DM nebst Zinsen und das Gericht von der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner überzeugt ist.

Als Konkursverwalter ist benannt: Kaufmann Josef Beck, Lehr/Krs. Limburg, Bornweg 5. Konkursforderungen sind bis zum 30. Dezember 1960 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 21. Dezember 1960 um 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. Januar 1960 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Hadamar, Zimmer 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Dezember 1960 anzeigen.

Hadamar, 4. 11. 1960 **Amtsgericht**

3555

7 VN 3/51 — Vergleichsverfahren: Das am 4. 6. 1951 eröffnete Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Werner Müller, Alleininhaber der Firma „Eskimo“-Schuhfabriken Paul Müller in Offenbach (Main), Goethestr. 68, wird aufgehoben, nachdem sich alle Gläubiger für befriedigt oder mit der Aufhebung des Verfahrens einverstanden erklärt haben.

Offenbach (Main), 8. 12. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

3556

7 N 93/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Spohr, Lederwarenfabrikation in Lämmerspiel, Krs. Offenbach (Main), Kettelerstr. 26, wohnhaft in Frankfurt (Main), Feststraße 6, wird wegen Verhinderung des Konkursverwalters und Änderung des Zwangsvergleichsvorschlages durch den Gemeinschuldner der Termin zur Beratung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners verlegt auf Freitag, den 13. Januar 1961 um 9.30 Uhr, Zimmer 37. Der Zwangsvergleichsvorschlag vom 31. Oktober 1960 mit Erklärungen des Gläubigerausschusses liegt auf Zimmer 51 zur Einsicht offen.

Im übrigen wird auf den veröffentlichten Beschluß vom 22. November 1960 verwiesen.

Offenbach (Main), 14. 12. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

3557

In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Hugo Fuhrmann, Langen (Hess.), soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 998,63 DM; zu berücksichtigenden sind Forderungen von 10 034,59 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen niedergelegt.

Sprendlingen (Krs. Offenbach), 15. 12. 1960

Der Konkursverwalter
Henckel, Rechtsbeistand

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3558

K 5/60: Das im Grundbuch von Obereisenhausen Band 7 Blatt 264 eingetragene Grundstück

Nr. 8, Gemarkung Obereisenhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 168/35, Lieg.-B. 331, Geb.-B. 3, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 3, Größe 4,06 Ar, soll am 13. März 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Maurer und Landwirt Paul Egon Becker in Obereisenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 9. 12. 1960 **Amtsgericht**

3559

6 K 31/60: Die im Grundbuch von Biebesheim a) Band 28, Blatt 1754, b) Band Nr. 33, Blatt 1937, eingetragenen Grundstücke,

zu a) Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 13, Flurstück 351, Hof- und Gebäudefläche Rheinstraße 20, Größe 6,12 Ar (Schätzwert: 27 500 DM),

zu b) Flur 7, Nr. 27, Ackerland, Die Aspen, 86,56 Ar; Flur 14, Nr. 119/1, Ackerland (Obst.), Am Gernsheimer Weg, 27,96 Ar; Flur 16, Nr. 41, Ackerland, Die Kornmännchen, dreißig Morgen, 74,53 Ar; Flur 21, Nr. 9, Ackerland, im Roten Böhl, 41,40 Ar, Grünland 54,71 Ar; Flur 21, Nr. 10, Ackerland, daselbst, 90,80 Ar; Flur Nr. 24, Nr. 28, Ackerland, Am Pfarrbaum, 74,00 Ar; Flur 24, Nr. 42/2, Ackerland, Der Streitwert, 48,14 Ar; Flur 24, Nr. 43, Ackerland, daselbst, 79,44 Ar, (zu b): Schätzwert zus. 26 319 DM),

sollen am Freitag, dem 10. Februar 1961 um 10 Uhr, im Bürgermeistergebäude in Biebesheim (Rhein), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, zu a) Elisabeth Plösser geb. Zimmermann, Ehefrau des Landwirts und Fuhrmanns Friedrich Plösser in Biebesheim, zu b) Landwirt und Fuhrmann Friedrich Plösser in Biebesheim und seine Ehefrau Elisabeth geb. Zimmermann, daselbst.

Steigliehaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist. Für die Abgabe von Geboten ist eine Bietergenehmigung erforderlich, die vor dem Termin bei dem Landwirtschaftsamt Groß-Gerau einzuholen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 12. 12. 1960

Amtsgericht

3560**Beschluß**

4 K 12/60 und 4 K 33/60: Die im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 10, Blatt Nr. 878, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Großen-Buseck,

lfd. Nr. 25, Flur 3, Flurstück 44, Ackerland, hinter dem Dickenbecher, 23,39 Ar; lfd. Nr. 26, Flur 9, Flurstück 148, Grünland, in den Bettcheswiesen, 23,39 Ar; lfd. Nr. 27, Flur 18, Flurstück 168, Grünland (Obstbaumstück), am Trais, unter dem Galgenberg, 7,32 Ar; lfd. Nr. 28, Flur Nr. 15, Flurstück 16, Ackerland, auf dem Mühlenloh, 21,10 Ar,

und Band 32, Blatt 2083, lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 17, Ackerland, auf dem Mühlenloh, 20,51 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 22, Geb.-B. 253, Hof- und Gebäudefläche, Grünberger Weg 14^{1/2}, Größe 4,34 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 53, Ackerland am Schwalbachwald, 15,38 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 111, Ackerland in der Grube, 11,77 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 112, Ackerland, daselbst, 14,97 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 135, Ackerland am Eichenloh, 22,60 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 230, Grünland (Obstbäume), am Altenberg, 12,99 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 70, Ackerland, am Platzweg links, 17,22 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 14, Flurstück 64, Gartenland, auf der Hainerde, 3,20 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 24, Ackerland, in den Stöcken, 21,25 Ar,

sollen am 7. Februar 1961 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, in Band 10, Blatt 878, Margarete Heider geb. Schmidt, Ehefrau des Karl Josef Heider, und Band 32, Blatt 2083, a) Schafhalter und Landwirt Karl Josef Heider in Großen-Buseck, b) dessen Ehefrau Margarete geb. Schmidt, daselbst, als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 318,— DM. Für Flur 3, Nr. 44, auf 700,— DM; für Flur 9, Nr. 148, auf 700,— Deutsche Mark; für Flur 18, Nr. 168, auf 293,— DM; für Flur 15, Nr. 16, auf 844,— DM; für Flur 15, Nr. 17, auf 820,— DM; für Flur 1, Nr. 22, auf 40 000,— Deutsche Mark; für Flur 9, Nr. 53, auf 385,— DM; für Flur 10, Nr. 111, auf 412,—

Deutsche Mark; für Flur 10, Nr. 112, auf 524,— DM; für Flur 11, Nr. 153, auf 452,— DM; für Flur 11, Nr. 230, auf 390,— DM; für Flur 12, Nr. 70, auf 1033,— Deutsche Mark; für Flur 14, Nr. 64, auf 480,— DM; für Flur 16, Nr. 24, auf 1285,— Deutsche Mark = 48 318,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 9. 12. 1960

Amtsgericht

3561

Beschluß

4 K 11/60: Das im Grundbuch von Gießen, Band 59, Blatt 3344, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 38, Flurstück 233, Geb.-B. 1712, Hof- und Gebäudefläche, Hammstraße 1, Größe 5,37 Ar,

soll am 21. Februar 1961 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Georg Euler, junior, Kaufmann in Gießen, zu 1/2, b) Heinz Euler, Kaufmann in Gießen, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 850,— Deutsche Mark (i. B.: Sechshundertfünfundachtzigtausendachthundertfünzig Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 9. 12. 1960

Amtsgericht

3562

51 K 59/60: Das im Grundbuch von Hoof Band 13 Blatt 337 eingetragene Grundstück (Reichsheimstätte)

Nr. 2, Gemarkung Hoof, Flur 13, Flurstück 213/24, Lieg.-B. 289, Geb.-B. 201, Hof- und Gebäudefläche, Im Wiesengrund 12, Größe 3,40 Ar, soll am 1. März 1961 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Bergmann Willi Lind in Hoof.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 12. 1960

Amtsgericht

3563

5 K 8/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft, die in Ansehung der nachstehend näher bezeichneten Grundstücke besteht, sollen folgende Grundstücke am Mittwoch, dem 8. Februar 1961 um 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden:

a) die in Neustadt belegenen, im Grundbuche von Neustadt, Blatt 1522, auf den Namen des Landwirts Josef Ruhl in Neustadt eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 21, Flur 9, Flurstück 38, Ackerland, an der Stoffert, 86,17 Ar (Wert: 4308,—

Deutsche Mark); lfd. Nr. 23, Flur 15, Flurstück 39, Wiese, vorm Momberger Tor, 9,63 Ar (385,— DM); lfd. Nr. 24, Flur 22, Flurstück 458/10, Gartenland, Stadt, 1,36 Ar (300,— DM); lfd. Nr. 37, Flur 29, Flurstück 2, Grünland, die Kahrenbergwiesen, 44,39 Ar (1760,— DM); lfd. Nr. 38, Flur 10, Flurstück 68/2, Ackerland, über der Johanneshecke, 24,93 Ar (997,— DM); lfd. Nr. 43, Flur 41, Flurstück 55, Grünland, die Spielbach, 22,45 Ar (1122,— DM); lfd. Nr. 44, Flur 23, Flurstück 5/1, Ackerland, am Treysaer Weg, 22,70 Ar, Grünland, daselbst, 4,50 Ar (1632,— DM); lfd. Nr. 45, Flur 23, Flurstück 23, Grünland, in der Auwiese, 40,20 Ar, Wiese, daselbst, 12,53 Ar (2109,— DM); lfd. Nr. 46, Flur 15, Flurstück Nr. 3, Wiese, im Heideborn, 3,86 Ar (154,— DM); lfd. Nr. 47, Flur 40, Flurstück 4/1, Grünland beim Forsthaus, 144,73 Ar (8683,— DM); lfd. Nr. 48, Flur 15, Flurstück 102/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 44, Größe 1,50 Ar (460,— DM); lfd. Nr. 49, Flur 24, Flurstück 101, Ackerland, im Tiergarten, 28,60 Ar, Grünland, daselbst, 10,31 Ar (2340,— DM); lfd. Nr. 35, Flur 38, Flurstück 85/21, Grünland, vorm Biedenkamm, 30,01 Ar (1500,— DM); lfd. Nr. 39, Flur 41, Flurstück 56, Wiese, die Spielbach, 30,35 Ar (1500,— DM);

b) das in Momberg belegene, im Grundbuche von Momberg, Blatt 879, auf den Namen des Landwirts Josef Ruhl, Davids Sohn, in Neustadt eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 195, Ackerland, die Koppel, 12,85 Ar (899,— Deutsche Mark);

c) die in Neustadt belegene, im Grundbuche von Neustadt, Blatt 3642 auf den Namen des Landwirts Josef Ruhl in Neustadt eingetragene Grundstückshälfte (Miteigentümer Landwirt August Ruhl in Neustadt zu 1/2), lfd. Nr. 3, Flur 27, Flurstück 77/1, Ackerland, der Galgenberg, 74,72 Ar (5977,— DM).

Der Zwangsvolleistellungsvermerk ist am 2. Juni 1960 in das Grundbuch eingetragen. Der Verkehrswert der Grundstücke ist gem. rechtskräftigem Beschluß vom 20. Oktober 1960 wie oben angegeben festgesetzt worden.

Bei Abgabe von Geboten ist vom Bietenden die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts vorzulegen, andernfalls die Gebote zurückzuweisen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bz. Kassel), 21. 11. 1960

Amtsgericht

3564

5 K 1/59: Im Wege der Zwangsvolleistellung sollen am Mittwoch, dem 11. Januar 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Gemünden/Wohra versteigert werden:

I. die Grundstücke, lfd. Nr. 8, Flur 20, Flurstück 38, Grünland unter dem Lehner, 51,23 Ar, Hutung, daselbst, 4,00 Ar (Wert 1900 DM); lfd. Nr. 16, Flur 26, Flurstück 82/2, Wiese, Am Röderstrauch, 25,00 Ar (Wert 1125 DM); lfd. Nr. 19, Flur 26, Flurstück 83/1, Ackerland, daselbst, 67,86 Ar (Wert 3000 DM); lfd. Nr. 18, Flur 3, Flurstück 72/1, Ackerland, Auf dem Vilger, 45,00 Ar, Grünland, daselbst, 31,60 Ar (Wert 2300 DM); eingetragen im Grundbuche von Gemünden/Wohra, Band 18, Blatt 606, auf den Namen des Zimmermannes Konrad Gleim in Gemünden;

II. das in Gemünden belegene, im Grundbuche von Gemünden, Band 25, Blatt 853, auf den Namen des Betriebsleiters Wilhelm Gleim in Gemünden eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 122/20, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 10, Größe 70,00 Ar (Wert 45 000 DM);

III. die in Gemünden belegenen, im Grundbuche von Gemünden, Band 23, Blatt 750, auf den Namen des Betriebsleiters Wilhelm Gleim und Frau Ruth, geb. Viereck in Gemünden — zu je 1/2 — eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 114/1, Hofraum, Bahnhofstr. 5, 0,32 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 51/5, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 6,25 Ar (Wert 26 000 DM); lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 51/6, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 1,91 Ar (Wert 18 000 DM).

Der Zwangsvolleistellungsvermerk ist am 22. Januar 1959 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf Grund des Beschlusses vom 6. Mai 1959 wie oben vermerkt festgesetzt worden.

Bei Abgabe von Geboten ist vom Bietenden die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts vorzulegen, andernfalls die Gebote zurückzuweisen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bezirk Kassel), 26. 10. 1960

Amtsgericht

3565

7 K 32/60: In dem Zwangsvolleistellungsverfahren Jakob Becker und Ehefrau Elisabeth geb. Döbert in Obertshausen, Offenbacher Str. 19, wird der auf Freitag, den 6. Januar 1961, anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

Offenbach (Main), 8. 12. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

3566

Beschluß

K 13/59: Das im Grundbuche von Blankenheim, Band 5, Blatt 187, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 115/10, Lieg.-B. 173, Ackerland (Bauplatz) über Land, 8,27 Ar,

sollen am 3. März 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer 7, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Maurer Heinrich Wagner und Ehefrau Dina geb. Mähler in Blankenheim je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4135 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (Fulda), 8. 12. 1960

Amtsgericht

3567

3 K 35/60: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 129, Blatt 5022, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 48, Flurstück 29/26, Hof- und Gebäudefläche, Egerländer Weg 16, Größe 4,21 Ar, soll am 15. 2. 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 10. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe Emma Krause, geb. Bahr, Wetzlar.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 3. 11. 1960 gegenüber allen Beteiligten auf 38 100 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar/Lahn, 16. 12. 1960 Amtsgericht

3568

2 K 18/60: Die im Grundbuch von Ehlen, Band 13, Blatt 762, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Ehlen, Flur 21, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenweg, Haus Nr. 16 1/4, Größe 3,97 Ar;

lfd. Nr. 15, Gemarkung Ehlen, Flur 13, Flurstück 23/1, Ackerland, Im Tenort, 65,20 Ar; Grünland, Im Tenort, 35,50 Ar; sollen am 22. Februar 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. Nr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Erna Vorberg, geb. Sohl, in Ehlen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: für lfd. Nr. 14, 16 000 DM; für lfd. Nr. 15, 4500 DM.

Zur Ersteigerung des Grundstücks lfd. Nr. 15 ist eine Bietungsgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Wolfhagen erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 14. 12. 1960 Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Samstag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

3569

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 9. Dezember 1960 sind die Sparkassenbücher Nr. 04-39914, lautend auf Frau Auguste Strauch, geb. Kempe, Ffm., Stephan-Heise-Str. 51, Nr. 04-35324, lautend auf Frau Olga Laqua, geb. Strauch, Ffm., Stephan-Heise-Str. 51, Nr. 19-7659, lautend auf Frau Elise Weiss, Ffm.-Oberrad, Goldbergweg 19, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 9. 12. 1960

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

3570

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher beantragt: 1. Frau Helga Horn, geb. Koch, Ffm., Spohrstr. 34, Sparkassenbuch Nr. 07-22669, 2. Frau Dorothea Simon, geb. Steinecke, Ffm., Feuerbachstr. 23, Sparkassenbuch Nr. 04-35821, 3. Frau Agnes Büniger, Ffm., Friedrichstr. 52, Sparkassenbuch Nr. 03-68.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt (Main), 9. 12. 1960

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

3571

Aufgebot: Frau Hannelore Buschmann, geb. Schreiber, Recklinghausen, Kemnastraße 23, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 44 440 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 13. 12. 1960

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

Andere Behörden und Körperschaften**3572**

Bei der Gemeinde Buchschlag (Kreis Offenbach), ca. 2500 Einwohner, Ortsklasse S, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten vom 29. 9. 1953 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. 7. 1960 (BVBl. S. 67) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Hess. Ministers des Innern vom 13. 7. 1960 (StAnz. S. 897).

Die Bewerber müssen ihrer Persönlichkeit nach geeignet sein, die Verwaltung der Gemeinde tatkräftig und zielbewußt zu leiten. Sie sollen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der kommunalen Verwaltung nachweisen können und möglichst die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben.

Bewerbungen sind mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeit bis zum 5. 1. 1961 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses Herrn Dr. Hermann Kleinstück, Buchschlag, Kohlseeweg 3, unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ einzureichen.

Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung ist nicht erwünscht.

Buchschlag, 14. 12. 1960

Der Wahlausschuß zur Vorbereitung der
Bürgermeisterwahl

OPEL *Auto Schärm*

FRANKFURT-MAIN AUTH. SERVICE FÜR
SAMMEL-NR. 40441
HANAUER LANDSTRASSE 295

GM

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 und 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37
Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9), Ruf 2 58 61
Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Auflage 8800. Umfang: 32 Seiten.

3573

Aufforderung: Herr Johann Wilhelm Lortz in Sprendlingen, Spenglerstraße 30, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. Kü. 1434 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Langen (Hessen), 12. 12. 1960

Bezirkssparkasse Langen — Der Vorstand

3574

Aufforderung: Die nachstehend aufgeführten Personen haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt: **Hauptstelle:** 1. Frau Margarethe Katzenmeier, Bensheim, Sparkassenbuch Nr. 31 836; 2. Frl. Anneli Schmidt, Bensheim, Sparkassenbuch Nr. 27 905 3. Franz Schlink, Bensheim, Sparkassenbuch 4146 lautend auf Johann Franz Schlink, Bensheim. **Hauptzweigstelle Lorsch:** Frau Margarete Hofmann, geb. Dreiß, Lorsch, Sparkassenbuch Nr. 6673. **Hauptzweigstelle Zwingenberg:** 1. Johanna Scherf, geb. Alzen, Bensheim-Auerbach, Sparkassenbuch Nr. 23 181; 2. Testamentsvollstrecker Dr. F. Stegmüller, Bensheim, für Herrn Heinrich Heil, Zwingenberg, Sparkassenbuch Nr. 18 414; 3. Adam Bauer, Zwingenberg, Sparkassenbücher Nr. 16 211 und Nr. 20; 4. Frau Else Reinsch, geb. Fritz, Bensheim-Schönberg, Sparkassenbuch Nr. 550, lautend auf den Namen Franz Fritz.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Bensheim, 8. 12. 1960

Bezirkssparkasse Bensheim — Der Vorstand

3575

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. Dezember 1960 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Nr. 2—417, Gertrud Amendt, geb. Degenhardt, Offenbach a. M., 2. Nr. 4974, Große Karneval-Gesellschaft 1907, Offenbach a. M., 3. Nr. 2—8202, Volkmar Lehr, Dudenhofen.

Offenbach (Main), 10. 12. 1960

Städtische Sparkasse Offenbach (Main)
Der Vorstand

3576

Aufgebot: Bei der Kreissparkasse Schlüchtern werden nachfolgende Sparkassenbücher als abhandengekommen gemeldet: Nummer 19 449 Rektor Paul Kunow, Schlüchtern, Spessartstraße 8; Nr. 20 555 Wilhelm Zeller, Jossa, Haus Nr. 94; Nr. 23 875 Johann Herche, Klosterhöfe-Gomfritz; Nr. 24 067 Werner Freund, Schlüchtern, Grabenstraße 16; Nr. 25 236 Wilhelmine Ommert, Niederzell, Auerbachweg 67; Nr. 5294 Helene Leven, Bad Soden, Rathausplatz 8; Nr. 8316 Wilhelm Bös, Salmünster, Bad-Sodener-Str. 13; Nr. 8349 Irmgard Nowe, Salmünster, Frankfurter Straße 33.

Gemäß § 9 der Satzung der Kreissparkasse Schlüchtern in Verbindung mit § 14 Hess. Sparkassengesetz vom 10. 11. 1954 werden die Inhaber vorstehender Sparkassenbücher aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des jeweiligen Sparkassenbuches ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Schlüchtern, 15. 12. 1960

Kreissparkasse Schlüchtern — Der Vorstand

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers
DM —,50, bei Postversand DM —,60

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

WLW

**Westdeutsche
Lederhandschuhfabrik
Karl Bender KG.**

Wetzlar/Lahn, Jücksburg 29
Postfach 55

Herstellung v. Lederhandschuhen aller Art. - Spezialität: Ausstattungshandschuhe aus Nappa und Glacé, Wild- und Schweinslederhandschuhe, Arbeiterschutzhandschuhe

**BERUFS- UND SPORTBEKLEIDUNG
Mechanische Berufskleiderfabrik
Leo Köhler**

Poppenhausen a. d. Wasserkuppe über Fulda 1
Langjähriger anerkannter Behördenlieferant

**BETTEN-DIETRICH
WIESBADEN**

Langgasse (Ecke Webergasse) u. Wellritzstraße 32, Fernruf 22550
Hefert für staatliche und kommunale Behörden und Anstalten:
**Betten. Matratzen. Stepp- und Daunendecken.
Woldecken. Bettwäsche und Bettfedern**

**Georg Braun KG
Tuchfabrik
Bad Hersfeld**

Hersteller von Herren- und Damen-Oberbekleidungsstoffen, techn. Geweben
Spezialität:
Herstellung aller Behörden-tuche nach Vorschrift

Georg Wenzens

Großküchen-Einrichtungen
Porzellan und Glaswaren

Anstaltsbedarf, Aluminium,
Geräte,
Elektro-Küchenmaschinen aller Art

DARMSTADT

Prälat-Diehl-Str. 11 - Tel. 7 61 63

**Spül- und Reinigungsmittel
Fußbodenpflegemittel**

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher
Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN
Schlüchtern · Tel. 251 u. 480

Continental-Keilriemen

sowie sämtliche technischen Gummiwaren, Fußbodenbeläge
sofort ab Lager lieferbar

RUDOLF G. REIBER, Gummi- und Asbestfabrikate
Frankfurt a. M., Koblenzer Straße 42 / Telefon 33 58 27 und 33 51 78

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 · Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper



Für Klimatisierung und Ölfeuerung
RUHAAK GmbH Frankfurt (Main)

Ostparkstraße 25-29

Ruf: 49 11 41

Fernschreiber: 04-11 580

Beratung · Planung · Installation · Kundendienst



3577

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3242 zwischen Hausen und Schwalbenthal (km 4,330 bis km 5,035) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rund 6000 cbm Bodenbewegung;
- rund 2900 cbm Frostschuttschicht;
- rund 5000 qm Schotterunterbau;
- rund 4300 qm Raubbelag auf Mischmakadamunterschicht und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. Januar 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau zwischen Hausen und Schwalbenthal“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. November 1961 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Eröffnung: am 24. Januar 1961 um 10 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

Eschwege, 16. 12. 1960

Hess. Straßenbauamt

3578

FRANKFURT (MAIN): Die Instandsetzung der Fahrbahndecke im Bereich der Straßenmeisterei Frankfurt (Main) zwischen km 460,0 und km 461,5 auf der Ostseite der BAB-Strecke Berlin-Basel soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

- 11 500 qm Betonfahrbahndecke, 22 cm dick und
- 2 100 qm Leitstreifen, 1,00 und 0,10 m breit, 22 cm dick, aufbrechen und abfahren;
- 9 000 cbm Kofferbett ausheben und abfahren;
- 7 000 cbm Frostschutzkies 0-30 mm liefern und einbauen;
- 14 200 qm Zementvermörtelung der oberen 10 cm der Frostschuttschicht;
- 14 200 qm Klesbitumentragschicht 10 cm dick einbauen;
- 2 300 qm Betonleitstreifen, 22 cm dick, 0,75 m breit, herstellen;
- 11 500 qm Betonfahrbahndecke 22 cm dick, 7,50 m breit, bei ganzseitiger Fertigung herstellen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang März 1961

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 3. Januar 1961 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20 DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Ffm. Nr. 68 21, ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 10. Januar 1961 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 27. Januar 1961 um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Str. 1-6

Lieferer für Verwaltungen, Anstalten und Schulen

Pianos, Flügel, Kleinklaviere



Pianohaus WIRTH

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung - Gegründet 1895

Frankfurt/Main - Schillerstraße 30

PHYWE AG Göttingen

Lehrmittel und
Schulmobiliar für den
naturwissenschaftlichen
Unterricht

Vertretung für Südhessen:

H. Ludwig - E. Busch
Offenbach/M., Frankfurter Str. 31
Telefon 83297

NEU
Neu

Schulmöbel

seit 1888 in bewährter Qualität

Gebr. Neuendorff Nachf.

Herborn (Dillkreis), Kaiserstraße 1-3 · Telefon 401



Walther Gippert

Lehrmittel - Schuleinrichtungen

Darmstadt, Nieder-Ramstädter Str. 13

Telefon 73131

Ständige Ausstellung neuzeitlicher Lehrmittel

ICI der in der Welt bewährte
HEV-E-OIL

HEV-E-Oil Brenner für alle Öle,
schwer, mittel und leicht, vollmodu-
lierende Verbrennung, Wärme-
leistung 100 000 - 3,6 Mill. kcal/h.
SONVICO - Schwerölföuerung
SONVICO - Drucköl-Dampferstüber



HEAPP-Ölföuerung

GMBH

Frankfurt am Main
Alte Gasse 14-16 · Tel. 2557

E. KRANZ

Fachgeschäft für Schulwandtafeln
Frankfurt/M., Raimundstr. 1, Tel. 52 58 63

Instandsetzung von Schulwandtafeln an Ort und Stelle mit 5 Jahren
Garantie. Preis pro qm DM 12,-, Linatur pro lfd. Meter DM 0,30

Über 100 Jahre Kranz-Tafeln

Die Erfahrung von drei Generationen und moderne Techniken
Höchstleistung mit Garantie

Für den modernen Schulbau:

DURA-Schulwandtafeln

mit GLAS-Schreibflächen

Keine Abnutzung - 20 Jahre Garantie

WALTER WEYEL, Schulwandtafelabrik, Halger/Dillkr. · Tel. 314

JACOB HOLLER RAUMGESTALTUNG

Verlegen von: PVC

PEGULAN

u. Linoleum

sowie Ausführung aller Tapetier- u. Polsterarbeiten-, Verdanklungs- u. Sonnenschutzanlagen
Frankfurt/Main, Zeisselstraße 17 - Fernsprecher 65 52 40

Seit über 30 Jahren



HERMANN SACK

Juristische Fachbuchhandlung

Frankfurt a. M., Friedberger Landstr. 27

Tel. 4 32 30 und 4 72 50

Leistungsfähigkeit durch Erfahrung u. Bewährung.

Fordern Sie meine Prospekte an.

Einrichtung von „Naturwissenschaftlichen Räumen“ - Schülerübungsgeräte
„Prometheus“ für die weniggegliederte Schule der Fa. Schad, Oppenweiler

Alleinvertreib der Fa. Schad:
Lehrmittelverlag W. Tillmann, Darmstadt
Dieburger Straße 52, Tel. 7 50 09

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger - Jahrgang 1960

Stückpreis 3,80 DM zuzüglich Versandkosten

Lieferung (nur auf Vorausbestellung) erfolgt Ende Januar 1961

Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

EINRICHTUNGEN



für **Unterrichtsräume**
Untersuchungs- und Forschungs-Laboratorien

plant und fertigt

RUDOLF MAUER, FRANKFURT/M.-HAUSEN

Spezialfabrik für Laboratoriums-Einrichtungen
Althausen 34 Telegr.: Mauerchemie Telefon 782241-42



ING. KARL ADAMOVSKY
WIESBADEN
MAINZER STRASSE 125 RUF 7 45 30

- ÖLFEUERUNGEN
- HEIZUNG
- LÜFTUNG
- ROHRLEITUNGSBAU
- SANITÄRE ANLAGEN

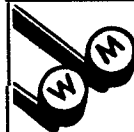
TRIUMPH - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 5b
Telefon 4 81

Verpackungsmaterial, Toiletten-Krepp, Servietten
von der

Papierverwertung E. Rabener

Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1, Telefon 71055



Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Heckstraße 33



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

Fritz Haubmann

Graphische Kunstanstalt

Darmstadt Tel. 76067

Strichätzungen
Autotypien
Komb. Ätzungen
Farbätzungen
Elektrolytklischees

Retuschen
Zeichnungen
Fotolithos
Matern
Galvanos

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Haushaltsrechnung des für die Zeit vom

I. Betriebsrechnung

	I in
	DM
Einnahmen	
Vortrag des Betriebsüberschusses	7.128,25
Hörergebühren Tonfunk	31.692.737,—
Teilnehmergebühren Fernsehen	15.428.195,—
Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen	84.338,50
Einnahmen aus Kostenerstattungen	1.577.329,65
Einnahmen aus Beteiligungen	2.182.483,61
Außerordentliche und sonstige Erträge	109.618,33
Zinseinnahmen	1.032.571,30
Skontoeinnahmen	59.213,04
	52.173.614,71
Ausgaben	
Personalkosten	14.275.581,09
Honorare, Urhebervergütungen, Materialleihgebühren, Lizenzen und Kosten der Tagesschau und der Eurovision	7.071.357,38
Verschiedene Betriebskosten der Gruppe Sendung	1.054.890,94
Verschiedene Betriebskosten der Gruppe Technik	1.116.200,47
Verschiedene Betriebskosten der Fahrbereitschaft	144.369,14
Betriebskosten der Betriebswerkstätten	79.130,82
Geschäftsbedürfnisse, Werbung, Post- und Transportkosten	1.017.401,03
Reisekosten, Fahrgelderstattungen, Trennungsschädigungen für Angestellte, Kraftfahrzeugmiete	341.571,92
Revisions-, Rechts- und Beratungskosten, Umsatzsteuer, Versicherungen	145.753,93
Kosten der Energieversorgung, der Grundstücksbewirtschaftung und Inventarstandhaltung, Kosten für Berufskleidung	1.709.401,90
Verschiedene sonstige Kosten	935.200,99
Gebührenanteil der Post	10.282.373,82
Sonstige Aufwendungen und Kapitalzuweisungen	13.999.454,33
	926,95
Betriebsüberschuß	52.173.614,71

Hessischen Rundfunks

1. April 1959 bis 31. März 1960

2 Haushaltsplan	3 Nachträge	4 Gesamtes Haushaltssoll	5 Unterschied der Spalte 1 zum gesamten Haushaltssoll (Spalte 4)		6
			mehr	weniger	
DM	DM	DM	DM		DM
—	—	—	7.128,25		
31.000.000,—	840.000,—	31.840.000,—			147.263,—
13.800.000,—	600.000,—	14.400.000,—	1.028.195,—		
100.000,—	—	100.000,—			15.661,50
1.800.000,—	—	1.800.000,—			222.670,35
1.700.000,—	—	1.700.000,—	482.483,64		
90.000,—	—	90.000,—	19.618,33		
460.000,—	390.000,—	850.000,—	182.571,30		
50.000,—	—	50.000,—	9.213,04		
49.000.000,—	1.830.000,—	50.830.000,—	1.729.209,56		385.594,85
			1.343.614,71		
15.150.000,—	·/· 600.000,—	14.550.000,—			274.418,91
7.557.000,—	·/· 395.000,—	7.162.000,—			90.642,62
1.074.000,—	27.000,—	1.101.000,—			46.109,06
1.228.000,—	—	1.228.000,—			111.799,53
159.000,—	—	159.000,—			14.630,86
100.000,—	—	100.000,—			20.869,18
1.038.000,—	—	1.038.000,—			20.598,97
380.000,—	—	380.000,—			38.428,08
240.000,—	—	240.000,—			94.246,07
1.816.000,—	—	1.816.000,—			106.598,10
962.000,—	—	962.000,—			26.799,01
9.800.000,—	324.000,—	10.124.000,—	158.373,82		
9.496.000,—	2.474.000,—	11.970.000,—	2.029.454,33		
—	—	—	926,95		
49.000.000,—	1.830.000,—	50.830.000,—	2.188.755,10		845.140,39

1.343.614,71

Hessischer

II. Investitionsrechnung 1959/60

	1 Ist	2 Haushaltsreste
	DM	DM
Einnahmen		
Bestand an Investitionsmitteln zum 1. April 1959	14.021.629,81	—
Mittel aus Abschreibungen	3.500.025,14	—
Mittel aus Anlagenabgängen	311.252,60	—
Mittel aus Darlehensrückflüssen	470.319,91	—
Mittel aus Zuweisungen zum Kapital	8.700.300,—	—
Mittel aus Rückstellung für Altersversorgung	1.849.805,—	—
Mittel aus erhaltenen Darlehen	255.653,—	—
	29.108.985,46	—
Ausgaben		
Bebaute Grundstücke mit betrieblich genutzten Baulichkeiten	631.929,65	890.230,48
Technische Geräte, Maschinen und stationäre technische Anlagen	2.367.090,77	1.536.988,69
Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kraftfahrzeuge	386.059,39	65.030,25
Im Bau befindliche Anlagen:		
Neues Fernsehstudio	6.924.678,84	10.685.952,65
Garage Kühhornshof	1.042.736,25	257.263,75
Feldberg, Wasserversorgungsanlage	1.455,10	206.003,20
Wasserkuppe, Baulichkeiten	—	8.000,—
Fs-Umsetzer, Baulichkeiten	—	67.316,60
Fs-Umsetzer, technische Anlagen	183.269,82	50.781,47
Ausbau technischer Fahrzeuge	80.938,47	49.110,75
Nutzungsrechte	44.955,83	56.268,38
Darlehenshingabe	131.958,97	68.041,03
Darlehensstilgung	3.338.901,—	22.957,13
Erhöhung der Vorräte	11.066,99	—
	15.145.041,08	13.963.944,38
Vorträge auf das folgende Geschäftsjahr		
Haushaltsreste	13.963.944,38	
	29.108.985,46	

Rundfunk

3 Summe	4 Haushaltsplan	5 Nachträge	6 Haushaltsreste aus dem Vorjahr	7 Gesamtes Haushaltssoll	8 Unterschied der Spalte 3 zum gesamten Haushaltssoll (Spalte 7)	
					mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
14.021.629,81	—	—	14.021.629,81	14.021.629,81		
3.500.025,14	3.100.000,—	650.000,—	—	3.750.000,—	6.252,60	249.974,86
311.252,60	5.000,—	300.000,—	—	305.000,—	20.319,91	
470.319,91	425.000,—	25.000,—	—	450.000,—		
8.700.300,—	6.163.000,—	2.775.000,—	—	8.938.000,—	249.805,—	237.700,—
1.849.805,—	1.600.000,—	—	—	1.600.000,—		
255.653,—	—	256.000,—	—	256.000,—		347,—
29.108.985,46	11.293.000,—	4.006.000,—	14.021.629,81	29.320.629,81	276.377,51	488.021,86
					<u>211.644,35</u>	
1.522.160,13	859.000,—	510.000,—	200.048,33	1.569.048,33		46.888,20
3.904.079,46	2.744.000,—	804.000,—	407.319,54	3.955.319,54		51.240,08
451.089,64	352.000,—	30.000,—	87.522,42	469.522,42		18.432,78
17.610.631,49	5.317.000,—	—	12.293.631,49	17.610.631,49		
1.300.000,—	800.000,—	—	500.000,—	1.300.000,—		
207.458,30	—	—	207.458,30	207.458,30		
8.000,—	8.000,—	—	—	8.000,—		
67.316,60	—	—	67.316,60	67.316,60		
234.051,29	120.000,—	—	114.051,29	234.051,29		
130.049,22	82.000,—	6.000,—	42.281,84	130.281,84		232,62
101.224,21	5.000,—	—	102.000,—	107.000,—		5.775,79
200.000,—	150.000,—	50.000,—	—	200.000,—		
3.361.858,13	756.000,—	2.606.000,—	—	3.362.000,—		141,87
11.066,99	100.000,—	—	—	100.000,—		88.933,01
29.108.985,46	11.293.000,—	4.006.000,—	14.021.629,81	29.320.629,81	—	211.644,35

Vermögensrechnung des Hessischen

Aktiva

I. Aktiva, deren Veränderungen in der Investitionsrechnung nachgewiesen sind	Stand am	Zugang	Abgang	Abschreibungen	Stand am
	1. 4. 1959	U - Umbuchungen	DM		DM
	DM	DM	DM	DM	DM
Anlagevermögen					
Bebaute Grundstücke mit betrieblich genutzten Baulichkeiten	17.502.838,50	631.929,65 U 1.372.450,11	301.303,60 U 3.408,40	838.993,76	18.363.512,50
Unbebaute Grundstücke	3.040,—	—	—	—	3.040,—
Maschinen und maschinelle Anlagen	5.538.300,42	2.367.090,77 U 157.425,08	9.949,—	2.204.812,13	5.848.055,14
Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	827.608,—	386.059,39 U 60.931,14	—	388.511,32	886.087,21
Im Bau befindliche Anlagen einschließlich Anzahlungen hierauf	811.029,45	8.233.078,48	U 1.585.266,28	—	7.458.841,65
	24.682.816,37	13.208.964,62	1.899.927,28	3.432.317,21	32.559.536,50
Nutzungsrechte	206.270,—	44.955,83	U 2.131,65	67.707,93	181.386,25
Beteiligungen	190.001,—	—	—	—	190.001,—
	25.079.087,37	13.253.920,45	1.902.058,93	3.500.025,14	32.930.923,75
Sonstige langfristige Vermögenswerte					
Wertpapiere	283.501,—	—	—	—	283.501,—
Hypotheken und Grundschulden	286.707,01	22.000,— U 10.000,— 109.958,97	31.810,10	—	286.896,91
Gegebene Darlehen	2.023.305,03	—	486.197,72	—	1.647.066,28
Darlehen an Beteiligungsgesellschaft	75.350,—	—	—	—	75.350,—
	2.668.863,04	141.958,97	518.007,82	—	2.292.814,19
Vorräte	700.477,78	11.066,99	—	—	711.544,77
	3.369.340,82	153.025,96	518.007,82	—	3.004.358,96
	28.448.428,19	13.406.946,41	2.420.066,75	3.500.025,14	35.935.282,71
II. Ubrige Aktiva					
Forderungen an die Deutsche Bundespost					1.749.719,85
Kurzfristige Forderungen an Beteiligungsgesellschaften					72.903,03
Kassenbestand und Postscheckguthaben					143.968,47
Bankguthaben					19.633.860,26
Sonstige Forderungen					476.061,01
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen					246.606,74
					22.323.119,36
					58.258.402,07

Frankfurt am Main, im Juli 1960

HESSISCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Intendant

gez. Eberhard Beckmann

Rundfunks zum 31. März 1960

Passiva

	Stand am 1. 4. 1959 DM	Abgang U = Umbuchung A = Ausbuchung DM	Zugang U = Umbuchung DM	Stand am 31. 3. 1960 DM
I. Passiva, deren Veränderungen in der Investitionsrechnung nachgewiesen sind				
Eigenkapital	25.922.700,—	—	8.700.300,—	34.623.000,—
Wertberichtigungen	377.300,—	A 37.687,91	—	339.612,09
Langfristige Rückstellungen	12.787.300,—	207.403,73	2.057.208,73	14.637.105,—
Langfristige Verbindlichkeiten Erhaltene Darlehen	3.382.758,—	3.338.901,—	255.653,—	299.510,—
	42.470.058,—	A 37.687,91 3.546.304,73	11.013.161,73	49.899.227,09
II. Ubrige Passiva				
Rücklage				4.680.000,—
Kurzfristige Rückstellungen				2.034.000,—
Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen				1.160.071,32
Sonstige Verbindlichkeiten				183.356,71
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen				300.820,—
Betriebsüberschuß				926,95
				58.258.402,07

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund des Haushaltsplans, der Nachträge, der Bücher und Schriften des Hessischen Rundfunks sowie der uns vom Intendanten und der Geschäftsleitung erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen das Kassenwesen, die Buchführung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk, der Satzung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung.

Frankfurt am Main, 27. Juli 1960

DEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND-AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Kopp
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Müller
Wirtschaftsprüfer

Jahresrechnung der Funklotterie

A. Betriebsrechnung für die Zeit vom 1. April 1959 bis 31. März 1960

	DM		DM
Einnahmen		Ausgaben	
Lottereeinnahmen	702.219,—	Personalkosten	60.717,60
Zinserträge	6.798,27	Honorare	9.235,—
Außerordentliche Erträge	33,83	Abschreibungen auf Anlagen	4.151,—
		Lotteriesteuer	117.036,35
		Gewinnausschüttungen der Funklotterie	197.365,—
		Spenden	53.383,82
		Kostenerstattung an den Hessischen Rundfunk	16.437,06
		Sonstige Aufwendungen	125.916,60
		Zuweisung zu den Rückstellungen (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)	124.808,67
	709.051,10		709.051,10

B. Vermögensrechnung zum 31. März 1960

	DM		DM
Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen		I. Rückstellungen	126.835,67
Stand am 1. 4. 1959	29.002,—	II. Verbindlichkeiten	
Abschreibungen	4.151,—	Verbindlichkeiten an Spenden- empfänger	215.420,60
	24.851,—	Sonstige Verbindlichkeiten	267,70
II. Umlaufvermögen			
Vorräte an Rundfunkgeräten	5.702,20		
Kassenbestand einschließlich Postscheckguthaben	22.574,77		
Bankguthaben	289.396,—		
	342.523,97		342.523,97